

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

A. Zielsetzung

Verfahrensrechtliche Verbesserungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.

Die bundesrechtliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wird entsprechend der Koalitionsvereinbarung im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 StGB parlamentarisch beraten und ist daher Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens (Drucksache 12/551, 12/841, 12/1178 neu, 12/1179).

B. Lösung

- Überarbeitung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die Heranziehung zu den Kosten und die Kostenerstattung (§§ 85 bis 97) und Verbesserung der Regelungssystematik,
- Neuregelung der Qualifikation der Urkundspersonen (§ 59),
- Bereinigung verschiedener Einzelvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Juni 1992

021 (312) – 241 20 – Ju 45/92

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „betrieben“ das Wort „werden“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Den Wünschen“ durch die Worte „Der Wahl und den Wünschen“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches“ durch das Wort „im Ausland“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe mit.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „innerdeutsche und“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“
6. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 geleistet werden.“
7. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen ge-

meinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt und eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 umfassen.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten familienähnlichen oder sonstigen Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“

9. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird Hilfe zur Erziehung für seelisch behinderte oder von einer derartigen Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche gewährt, so umfaßt die Hilfe auch die wegen der vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“

10. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogi-

schen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden."

11. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

12. In § 38 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 35, sofern und solange der Jugendliche nicht mit dem Personensorgeberechtigten zusammenlebt.“

13. In § 39 Abs. 1 werden nach den Worten „außerhalb des Elternhauses“ ein Komma und die Worte „der auch die Kosten der Erziehung umfaßt“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.

14. In § 40 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten;“

15. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

16. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Während der Inobhutnahme ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.“

17. In § 43 Abs. 2 wird das Zitat „§ 42 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

18. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Einrichtung neben der Aufsicht nach Absatz 1“ durch die Worte „erlaubnispflichtige Einrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 48a

Sonstige betreute Wohnform

(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.“

20. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und den Staatsanwalt oder den Richter über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Kommt eine derartige Leistung in Betracht oder ist sie bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, daß durch den Staatsanwalt oder den Richter geprüft wird, ob eine solche Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.“

21. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „der §§ 1811 und 1818“ durch die Verweisung „des § 1818“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Verweisung „des § 1803 Abs. 2“ ein Komma und die Verweisung „des § 1811“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Landesrecht kann bestimmen, daß eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist.“

22. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Eingangsworte „Das Jugendamt kann Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, ermächtigen“ durch die Worte „Die Urkundsperson bei dem Jugendamt ist befugt“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „welche“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- d) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „und Artikel 10 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ angefügt.
- e) In Absatz 2 werden die Worte „Der Beamte oder Angestellte“ durch die Worte „Die Urkundsperson“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 können vom Jugendamt nur Personen bestellt werden, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.“
23. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c und d wird jeweils das Eingangswort „für“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 52 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, soweit dies zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Betroffene ist vor der Erhebung zu hören und dabei über die Rechtsgrundlage der Erhebung und den Erhebungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
24. In § 64 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kontrollbefugnissen“ durch das Wort „Kontrollaufgaben“ ersetzt.
25. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.“
26. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. den Justizvollzugsbehörden und“.
- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
27. Das Siebte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:
- „Siebtes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung
- Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit
- § 85
Sachliche Zuständigkeit
- (1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,

9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und Horte beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nicht-ehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 bei beiden Elternteilen einen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufent-

halt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Elternteil keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

§ 86a

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Be-

treuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 19 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen oder eine Hilfe zur Erziehung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 b

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Geht der Leistung Hilfe zur Erziehung oder eine Leistung nach § 41 oder § 13 Abs. 3 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 c

Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Zweiter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

§ 87 a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48 a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48 a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48 a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48 a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48 a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48 a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87 b

Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86 a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor

Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt solange fort, bis der Jugendliche oder junge Erwachsene einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

§ 87 c

Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt. In den Fällen des § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; § 86 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Sobald die Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist, den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87 d

Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundtschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger, Vormund oder Beistand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 87 e

Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Dritter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Satz 1 gilt für die Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend.

Dritter Abschnitt Kostenerstattung

§ 89

Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, Abs. 4 Satz 2, § 86 a Abs. 3 oder nach § 86 b Abs. 2 aufgewendet hat, sind von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 a

Kostenerstattung bei Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege

Kosten, die ein örtlicher Träger für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem Wechsel der Zuständigkeit auf Grund von § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der vor diesem Zuständigkeitswechsel zuständig war. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Leistung nach § 41 über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt wird.

§ 89 b

Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) oder der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 c

Kostenerstattung bei Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86 c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 100 Deutsche Mark zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz 1 tätig geworden ist.

§ 89 d

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt ein junger Mensch oder ein Leistungsberechtigter nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland über, und wird ihm innerhalb eines Monats nach dem Übertritt Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 geboren ist. Satz 1 gilt nicht für Leistungen an Kinder, Jugendliche und Eltern nach dem Übertritt, die auf Grund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 gewährt werden.

(2) Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom Bundeswehrverwaltungsamt wahrgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der nach den Absätzen 1 und 2 aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

§ 89 e

Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

§ 89f

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätiggewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 2000 Deutsche Mark werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei vorläufigem Tätigwerden wegen Pflichtwidrigkeit (§ 89c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1) und bei Übertritt aus dem Ausland (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

§ 89g

Landesrechtsvorbehalt

Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt durch eine andere Behörde wahrgenommen werden.“

28. Das Achte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:

„Achstes Kapitel

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 Nr. 3 Pauschalbeträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen und Kinderzahl staffeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder

b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Zweiter Abschnitt

Heranziehung zu den Kosten

§ 91

Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

(1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten

1. der Unterkunft eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Betreuung und Unterkunft eines Elternteils zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform (§ 19),
3. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21),
5. der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Leistungen nach den §§ 39 und 40 in
 - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) Vollzeitpflege (§ 33),
 - c) einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - e) einer vollstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 27 Abs. 4),
 - f) einer teilstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 27 Abs. 4),
6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),

7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43)

herangezogen.

(2) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten

1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluß der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Leistungen entspricht,

herangezogen.

(4) Die schwangere Frau wird zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft in einer geeigneten Wohnform (§ 19) herangezogen.

(5) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(6) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92

Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.

§ 93

Umfang der Heranziehung

(1) Die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 genannten Aufgaben erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 sowie des § 94 ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Eltern, von denen nach Absatz 1 ein Kostenbeitrag erhoben wird, sowie der junge Volljährige und der Leistungsberechtigte nach § 19 werden aus ihren Einkommen nach §§ 79, 84, 85 und ihren Vermögen nach §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen; lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so ist zur Ermittlung der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze § 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 sowie der §§ 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.

(4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinn des § 85 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch die Vollzeitpflege nach § 33, eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34 sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35.

(5) Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.

(6) Von der Erhebung eines Kostenbeitrags soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 94

Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

(1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5) gewährt oder werden vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6, 7) getroffen, so gelten für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendli-

chen zusammen, so sind sie abweichend von § 93 Abs. 2 in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b bis e beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere erzieherische Bedarf außer Betracht bleibt, auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

Dritter Abschnitt

Überleitung von Ansprüchen

§ 95

Überleitung von Ansprüchen

(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinn von § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96

Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,

1. wenn einem Volljährigen

a) eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder

b) eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat und

2. sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen nicht im zweiten oder einem entfernteren Grad verwandt ist.

Er darf den Übergang nur in dem Umfang bewirken, in dem ein Kind oder ein Jugendlicher nach § 93 Abs. 3 und 4 sein Einkommen einzusetzen hätte.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 97

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

§ 97a

Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 93, 94 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aus-

kunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 auf den örtlichen Träger übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines jungen Volljährigen sowie sein Ehegatte verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Absatz 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgesetzt sind, ist die Auskunftspflicht für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen."

29. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Nr. 3 werden die Worte „inner-deutschen und“ gestrichen.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

- 1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze, bei Tageseinrichtungen für Kinder auch nach der Art der Plätze,
- 2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers,
- 3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,
 - b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze,
 - c) Geschlecht und Geburtsjahr,
 - d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches."

30. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder".
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung „nach Absatz 1 Nr. 1 und 3" durch die Verweisung „nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 11 wird aufgehoben.
- 2. Artikel 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von den Vorschriften über die Kostenerstattung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen so lange weiter anzuwenden, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994."

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

- (1) In § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten

Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Maßgabe von § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) In § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird in den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt.

(3) In § 91 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807) wird die Verweisung „§ 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Verweisung „§ 94 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(4) In § 72 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) werden die Worte „des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) In § 12 Satz 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016) wird das Zitat „§ 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(6) Die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ die Worte „oder Hilfe für junge Volljährige“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Worte „nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt Hilfe zur Erziehung“ durch die Worte „nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige“ ersetzt.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) Abweichend von § 59 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch können Personen, die auf Grund von § 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bereits

seit drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen haben, mit der Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben weiterhin betraut werden.

(2) Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, sind nicht allein deswegen unwirksam, weil die tätiggewordenen Personen nicht die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besessen haben.

Artikel 5

Schlußvorschriften

(1) Die auf Artikel 3 Abs. 6 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung von § 72 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundessozialhilfegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Der Bundesminister für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die in der Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1219) aufgeführten §§ 3 bis 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1981 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1984 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6) sind nicht mehr anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Regelungsbedarf

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe, das am 1. Januar 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst hat und die Materie Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch eingeordnet hat, hat sich in seiner präventiven, am Wohl des Kindes und Jugendlichen orientierten Zielsetzung bewährt und ist in der Praxis der Jugendhilfe positiv aufgenommen worden. Dies gilt auch für den Bereich der neuen Bundesländer, in die das Gesetz mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages übergeleitet worden ist. Damit gelten auch dort von Anfang an die Strukturprinzipien des Gesetzes, nämlich die Orientierung am Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung, die partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger und die Gewährleistung eines pluralen Leistungsangebots sowie die Wahrnehmung der Aufgaben als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Maßgaben im Einigungsvertrag tragen den durch die Vergangenheit geprägten Rahmenbedingungen Rechnung und sehen einen schrittweisen Aufbau des Leistungssystems vor.

Die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes hat sich jedoch in der Praxis als schwierig erwiesen und zu Rechtsunsicherheit geführt. Einzelne Regelungslücken oder wenig praktikable Lösungen haben sich bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen (örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung, Heranziehung zu den Kosten) und der Regelung der fachlichen Qualifikation zur Beurkundung und Beglaubigung ergeben.

Mit diesem Ersten Änderungsgesetz werden die Hinweise aus der Praxis, wie sie insbesondere in den Gremien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden sind, aufgegriffen und entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus werden Bezugsnormen in anderen Gesetzen, die noch auf das außer Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz verweisen, auf die inzwischen geltenden Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch umgestellt.

2. Kosten des Gesetzes

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Mehrkosten. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung werden keine neuen Leistungen oder andere Aufgaben der Jugendhilfe eingeführt. An verschiedenen Stellen wird die Abgrenzung zwischen dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe einerseits

und der Sozialhilfe andererseits präzisiert. Die Zusammenfassung der Unterhaltsgewährung und der Krankenhilfe mit der pädagogischen Hilfe, wie sie nunmehr in §§ 13, 19 und 21 SGB VIII erfolgt, entspricht weitgehend der praktischen Handhabung und vermeidet die Verweisung des Hilfesuchenden an verschiedene Ämter, das Jugendamt und das Sozialamt. Soweit im Einzelfall noch nicht nach der vorgesehenen Regelung verfahren wird, kann es zu einer geringfügigen Mehrbelastung des örtlichen Jugendhilfeeinsatzes kommen, die jedoch gleichzeitig mit einer Entlastung des Sozialhilfeeinsatzes derselben Gebietskörperschaft verbunden ist. In einzelnen Fällen tritt die Entlastung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ein, ein entsprechender Finanzausgleich muß jeweils landesintern und im Hinblick auf die unterschiedliche Behördenstruktur des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (höherer Kommunalverband oder Landesoberbehörde) erfolgen.

Im Rahmen der Neufassung der Vorschriften über die Heranziehung der Hilfesuchenden und der Unterhaltspflichtigen zu den Kosten wurden die Anforderungen nicht gesenkt, so daß nicht mit einem Rückgang der Einnahmen bei den öffentlichen Trägern zu rechnen ist. Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und Jugendlichen ist künftig ausschließlich die bürgerlich-rechtliche Bemessung maßgeblich, die gegenüber dem sozialhilferechtlichen Maßstab in vielen Fällen zu Mehreinnahmen führt. Der Gesetzentwurf ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Sie haben gegen die vorangehenden Ausführungen zu den Kosten keine Einwände erhoben.

3. Preiswirkungsklausel

Die strengere Heranziehung von Elternteilen, die vor Beginn der Hilfeleistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammenlebten, kann im Einzelfall für private Haushalte belastend wirken, bleibt jedoch insgesamt ohne Bedeutung. Die Regelungen werden sich daher auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2 (§ 5 Satz 2)

Mit der Neuformulierung wird klargestellt, daß nicht nur das Wunsch-, sondern auch das Wahlrecht nur solche Alternativen einschließt, die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Begriffliche Bereinigung auf Grund der Herstellung der deutschen Einheit.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Mit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts wurde der Personenkreis der seelisch behinderten jungen Menschen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Diese Zuordnung entsprach dem fast einhelligen Votum der fachlichen Praxis, die zwischen den Symptomen einer seelischen Behinderung einerseits und den Kriterien für den Bedarf von Jugendhilfeleistungen wie Verhaltensauffälligkeit, Störung der seelischen Entwicklung etc. keine Abgrenzungsmöglichkeit sah.

In der zwischenzeitlichen Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß – entgegen der ursprünglichen Annahme – ein großer Teil der in Betracht kommenden Personengruppe nicht gleichzeitig einer Leistung der Jugendhilfe – namentlich einer Hilfe zur Erziehung – bedarf. Andererseits führt die Zuordnung aller seelisch behinderten jungen Menschen zur Jugendhilfe zu einer bedeutsamen Erweiterung des Leistungsspektrums der Jugendhilfe (z.B. im Bereich der Werkstätten für Behinderte) und verlangt auf Grund der Zuständigkeitsverlagerung auch eine (durch Bundesrecht nicht regelbare) Anpassung der Finanzausstattung der zuständigen Leistungsträger.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Finanzierungsrisiken soll deshalb künftig Eingliederungshilfe – soweit sie seelisch behinderten jungen Menschen zu leisten ist – nur dann in der Zuständigkeit der Jugendhilfe geleistet werden, wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.) zu leisten ist. Eine entsprechende Annexregelung enthält die Neufassung von § 27 Abs. 4 (Nr. 9). Im übrigen gilt der uneingeschränkte Vorrang der Leistungen der Jugendhilfe, wie er in Absatz 2 Satz 1 zum Ausdruck kommt.

Einer eigenständigen Regelung über den Vorrang der Zuständigkeit der Jugendhilfe für den Personenkreis seelisch Behinderter bedarf es daneben nicht mehr.

*Zu Nummer 5 (§ 11)**Zu Buchstabe a*

Durch die Herstellung der deutschen Einheit wird der Terminus „innerdeutsche Jugendarbeit“ in der Praxis der Jugendarbeit nicht mehr verwendet. Andererseits wird die faktische Herstellung der deut-

schen Einheit noch jahrelanger Bemühungen bedürfen. Dazu zählen auch verschiedene Programme zur Zusammenführung junger Menschen aus den östlichen und westlichen Bundesländern auf der örtlichen, überörtlichen Landes- und Bundesebene. Mit der Streichung des Terminus „innerdeutsche Jugendarbeit“ wird die Notwendigkeit solcher Programme und ihrer öffentlichen Förderung, die übrigens auch durch Artikel 32 des Einigungsvertrages ausdrücklich betont wird, nicht in Frage gestellt.

*Zu Buchstabe b**Redaktionelle Verbesserung**Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 3)*

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden wie im Bereich der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer Pflegestelle der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe als Annexleistung durch die öffentliche Jugendhilfe gewährt. Damit wird eine gleichzeitige Verweisung des Leistungsberechtigten an die Träger der Sozialhilfe vermieden. Die Zusammenfassung der verschiedenen Leistungen im Leistungssystem der öffentlichen Jugendhilfe führt nicht zwangsläufig zur Einführung von Pflegesätzen und der Überweisung an den jeweiligen Träger der Einrichtung. Eine solche Praxis erschwert die Bemühungen der Jugendhilfe, den jungen Menschen zu verselbständigen und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anzuleiten. In der Praxis sind daher Verfahren zu entwickeln, nach denen dem jungen Menschen die gesamte Leistung oder ein entsprechender Teil als Geldbetrag ausgezahlt wird und er sich so an eine eigenständige Wirtschaftsweise und den verantwortlichen Umgang mit Geld gewöhnen kann. Die üblichen Taschengeldsätze reichen dazu nicht aus.

Unberührt von der Gesetzesänderung bleibt die Leistungspflicht anderer Sozialleistungsträger (z.B. bei der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Zu Nummer 7 (§ 19)

Mit der Neuformulierung der Vorschrift wird ausdrücklich auch die Möglichkeit der Betreuung einer werdenden Mutter in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter und Kinder erfaßt und damit der präventive Charakter der Norm verdeutlicht. Durch die Änderung der Überschrift wird zudem klargestellt, daß die Praxis inzwischen verschiedene Wohnkonzepte entwickelt hat, die sich von den tradierten Mutter-Kind-Heimen mit der früheren Totalversorgung weit entfernt haben. Ausdrücklich erfaßt wird nunmehr auch die Möglichkeit, ältere Geschwister neben dem Elternteil und dem Kind unter 6 Jahren in der gemeinsamen Wohnform zu betreuen. Damit wird sichergestellt, daß eine in den meisten Fällen für die Entwicklung der Kinder abträgliche Geschwistertrennung vermieden werden kann.

Schließlich wird zur Verwaltungsvereinfachung die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts und der Krankenhilfe in den Leistungsumfang einbezogen und damit die Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich.

Unberührt von der Gesetzesänderung bleibt die Leistungspflicht anderer Sozialleistungsträger (z. B. bei der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Zu Nummer 8 (§ 21)

Nach bisherigem Recht waren von der Regelung in Satz 2 nur die Kosten für die anderweitige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen, d. h. für seine Unterkunft und die sozialpädagogischen Betreuungsangebote der jeweiligen Einrichtung, erfaßt.

Durch die Änderung in Buchstabe a wird nunmehr auch bei dieser Leistung die Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe zusammen mit der pädagogischen Hilfe aus einer Hand ermöglicht.

Die Änderung in Buchstabe b erlaubt die Fortführung der Hilfe bis zum 21. Lebensjahr in den Fällen, in denen eine begonnene Schulausbildung mit dem Ende der Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist. Damit wird ein sonst nötiger Zuständigkeitswechsel zur Sozialhilfe für die letzte Phase der Schulausbildung vermieden.

Zu Nummer 9 (§ 27 Abs. 4)

Der neu gefaßte Absatz 4 stellt klar, daß Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nur als Annex zur Hilfe zur Erziehung geleistet wird und keine eigenständige Form der Hilfe zur Erziehung darstellt.

Ferner wird klargestellt, daß die Annexleistung „Eingliederungshilfe“ nur dann in der Zuständigkeit der Jugendhilfe geleistet wird, wenn diese Hilfe wegen einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung erforderlich wird; bei einer Mehrfachbehinderung bleibt für Hilfen zur Beseitigung oder Minderung insbesondere der Folgen einer Körperbehinderung die Zuständigkeit der Sozialhilfe bestehen – und zwar selbst dann, wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch geleistet wird.

Im übrigen bleiben die Absätze 2 und 3 von § 40 BSHG aus der Annexregelung mit der Folge ausgenommen, daß für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte auch weiterhin die Sozialhilfe zuständig bleibt.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Die bisher in den Nummern 1 bis 3 geregelten Alternativen der Heimerziehung und sonstigen betreuten

Wohnform gehen davon aus, daß diese Hilfeform immer nur kurzfristig, nämlich entweder im Hinblick auf die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie, die Erziehung in einer anderen Familie oder die Verselbständigung des Jugendlichen in Betracht kommt. Nicht selten leben jedoch Kinder und Jugendliche auf längere Zeit in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen, da die vorher genannten Alternativen für sie nicht in Betracht kommen. Im Hinblick auf die deutliche Verbesserung der Erziehungsbedingungen in Heimen und die Spannweite der Betreuungsformen (von eingruppigen Kleinheimen über größere dezentralisierte Einrichtungen mit familienähnlichen Wohngruppen bis hin zu Kinder- und Jugenddörfern) handelt es sich auch insoweit um eine für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen förderliche Form der Erziehungshilfe. Diesem Anliegen wird durch die Neuformulierung der Nummer 3 Rechnung getragen. Im übrigen ist die Formulierung sprachlich verbessert worden.

Auch eine längerfristige Hilfe zur Erziehung im Heim, wie sie nunmehr in Nummer 3 geregelt ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Hilfeplan in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob die Fortführung der Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummer 11 (§ 37 Abs. 1)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 12 (§ 38 Abs. 1)

Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung der für die Erziehung verantwortlichen Person ist für alle Hilfen zur Erziehung von Bedeutung, bei denen das Kind oder der Jugendliche nicht mit dem Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern, zusammenlebt. Zu diesen Hilfeformen gehört auch die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35. Diese wird aber sowohl in ambulanter Form, also im Elternhaus des Kindes oder Jugendlichen als auch außerhalb der eigenen Familie durchgeführt. Mit der Neuregelung wird diese Hilfeform insoweit in den Anwendungsbereich des § 38 einbezogen, als die Hilfe außerhalb des Elternhauses durchgeführt wird.

Zu Nummer 13 (§ 39 Abs. 1)

Die Kosten der Erziehung sind immer Teil des notwendigen Unterhalts eines Kindes oder Jugendlichen, das bzw. der außerhalb des Elternhauses betreut wird. Deshalb wurde Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 14 (§ 40 Satz 1)

Die Koppelung der Krankenhilfe an die Hilfe zur Erziehung ist in der Praxis nur für die Hilfeformen sinnvoll, in denen das Kind oder der Jugendliche au-

Berhalb des Elternhauses lebt. In den anderen Fällen bleibt das Kind oder der Jugendliche weiterhin den Eltern zugeordnet und in die sozialversicherungsrechtlichen oder sozialhilferechtlichen Regelungen einbezogen, die für die Eltern gelten. Durch die Neuformulierung wird daher die Krankenhilfe als Leistung der Jugendhilfe auf die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 beschränkt.

Zu Nummer 15 (§ 41)

Das vom Gesetzgeber verfolgte Anliegen, bei einer Gewährung von Hilfe für einen jungen Volljährigen, gegen den ein Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz anhängig ist, möglichst rasch zu klären, ob die Gewährung dieser Hilfe auch zu einem Absehen von der Verfolgung oder zu einer Einstellung des Verfahrens führt, wurde mit der bisherigen Formulierung nicht erreicht. Hinzu kommt, daß dieses Anliegen nicht nur für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gilt, sondern auch bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung für minderjährige Straftäter von Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die bereits jetzt in § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 geregelten Verpflichtungen des Jugendamts bei der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren wird dieses Anliegen nunmehr durch eine Änderung von § 52 umgesetzt. § 41 Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu den Nummern 16 und 17 (§ 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1)

Entsprechend der bisherigen Praxis wird klargestellt, daß sowohl die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 als auch die vorläufige Unterbringung nach einer Herausnahme ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten nach § 43 den notwendigen Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe umfaßt.

Zu den Nummern 18 und 19 (§§ 45, 48a)

Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten (§ 45 Abs. 4 a.F.), sind nicht nur die Vorschriften des § 45, sondern auch die Regelungen der §§ 46 bis 48 anzuwenden. Aus systematischen Gründen wurde deshalb § 45 Abs. 4 als eigenständige Vorschrift an das Ende des Abschnitts gesetzt.

Die Änderung in § 45 Abs. 3 Satz 1 dient der redaktionellen Verbesserung.

Zu Nummer 20 (§ 52)

Die bisher in § 41 Abs. 2 geregelte Verpflichtung, bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe frühzeitig zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) geschaffen werden können, wird nunmehr in dieser Vorschrift geregelt. Damit wird auch erreicht, daß die

Regelung nicht nur für Leistungen der Jugendhilfe an junge Volljährige Bedeutung gewinnt, sondern auch für Leistungen an jugendliche Straftäter, bei denen insbesondere Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. in Betracht kommen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Grundregelung und entspricht Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift faßt die bisherigen Regelungen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie von § 41 Absatz 2 zusammen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 21 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Der Gesetzesbefehl in § 56 Abs. 2, § 1811 BGB werde im Rahmen der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft nicht angewandt, ist dahin gehend mißverstanden worden, daß damit eine andere Anlegung von Mündelgeld als die in §§ 1807 und 1808 BGB vorgeschriebene verboten sei. Gewollt war jedoch nur die Befreiung des Amtsvormunds oder Amtspflegers von der Erlaubnis des Vormundschaftsgerichtes bei einer solchen anderen Anlegung. Dies wird durch die Neuformulierung klargestellt.

Zu Buchstabe b

Der absolute Genehmigungsvorbehalt für die Bereithaltung und Anlegung von Mündelgeld erschwert eine einfache und zweckmäßige Verwaltung. Künftig wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Genehmigungspflicht entfallen zu lassen.

Zu Nummer 22 (§ 59)

Die jetzt geltende Fassung von § 59 geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (Drucksache 11/5948 S. 141). Damit wollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die notwendigen Kenntnisse des deutschen und des ausländischen Familienrechts Mindestanforderungen für die Urkundspersonen bei den Jugendämtern festlegen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die sofortige Einführung dieser Regelung für die Praxis mit gravierenden Problemen verbunden ist. So verfügen die Jugendämter der Landkreise sowie alle

Jugendämter in den neuen Bundesländern in der Regel nicht über Personal des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes für diese Tätigkeit. Eine Einstellung entsprechender Personen ist schon aus personalwirtschaftlichen Gründen kurzfristig nicht realisierbar. Dies hat dazu geführt, daß seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Urkundstätigkeit bei vielen Kreisjugendämtern zum Erliegen gekommen ist und in den neuen Ländern von Anfang an nicht oder ohne Einhaltung dieser Laufbahnvorschriften aufgenommen worden ist. Diese Situation ist im Interesse der Rechtssicherheit der im Einzelfall betroffenen Personen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Jugendämter nicht länger vertretbar.

Mit der Neuformulierung (insbesondere Buchstabe f) wird zwar bundesrechtlich an dem Qualifikationsfordernis festgehalten, dem Landesrecht jedoch die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der Befähigung zur Beurkundung und Beglaubigung andere Kriterien festzulegen. Dieser Landesrechtsvorbehalt ist von besonderer Bedeutung für die neuen Bundesländer.

Durch eine besondere Überleitungsvorschrift (Artikel 4) wird darüber hinaus sichergestellt, daß Personen, die bereits seit drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung wahrgenommen haben, weiterhin damit betraut werden dürfen (Artikel 4 Abs. 1). Außerdem wird gewährleistet, daß Beurkundungen und Beglaubigungen, die seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wurden, nicht deshalb unwirksam sind, weil die tätig gewordene Person nicht die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst besitzt (Artikel 4 Abs. 2).

Die Änderung in Buchstabe c trägt dem Wunsch der Praxis Rechnung, die die Möglichkeit der Beurkundung der ersten Berechnung des Unterhalts nach Eintritt der Volljährigkeit durch das Jugendamt für sinnvoll erachtet.

Die Änderung in Buchstabe d bezieht auch den namensrechtlichen Tatbestand des Artikels 10 Abs. 6 EGBGB in die Regelung ein und ermöglicht damit eine Beglaubigung der Erklärung in den Fällen, in denen diese Vorschrift weitere namensrechtliche Eingliederungsmöglichkeiten bereitstellt, die nur nach dem Heimatrecht des nichtehelichen Vaters, der Mutter oder des Ehemanns bestehen.

Die weiteren Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 23 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der Datenschutzregelungen der §§ 61 ff. ist ein umfangreiches Meinungsrecht darüber entstanden, ob die Jugendgerichtshilfe personenbezogene Daten des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung erheben darf (vgl. vor allem die verschiedenen Beiträge in: Jugendgerichtshilfe – Quo vadis?, Reihe „Recht“ des BMJ).

Die von Seiten der Justiz und von Seiten der Jugendhilfe erkannte Problematik der Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe als „Jugendhilfe“ und „Gerichtshilfe“ kann nicht alleine unter Heranziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelöst werden. Die Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe bzw. eine Änderung ihrer Aufgaben muß vielmehr in der die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe selbst regelnden Norm (§ 38 JGG, ggf. § 52 SGB VIII) erfolgen. Im ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes wurden als weiterer Reformbedarf u.a. die Stellung und die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren erwähnt. Dies umfaßt die Überprüfung der Position der Jugendgerichtshilfe und damit auch ihrer Befugnisse und daraus folgend die sich stellende Datenschutzproblematik. Angesichts der sich aus den §§ 38 und 43 JGG ergebenden „Ermittlungstiefe“, die umfassende Ermittlungen zur Persönlichkeit des Betroffenen erlaubt, sind an die §§ 38, 43 JGG als Befugnisnormen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Alle diese Punkte werden bei der Erarbeitung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zu berücksichtigen sein.

Um den durch die Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts entstandenen unzutraglichen Meinungsstreit über die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bis zu einer Neuregelung in einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zu beenden, wird eine eng begrenzte Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen geschaffen.

Im Hinblick auf den Übergangscharakter dieser Vorschrift wird die Befugnis nicht in Absatz 3 integriert, sondern in einem eigenständigen Absatz geregelt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b

Zu Nummer 25 (§ 69 Abs. 3)

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, daß der Befehl, Jugendämter und Landesjugendämter einzurichten, in untrennbarem Zusammenhang mit der Pflicht steht, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dieser Organisationseinheit zuzuweisen. Dies entspricht der seit der Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 geltenden Rechtslage (vgl. zuletzt § 13 Abs. 3 JWG), die durch die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts nicht angetastet werden sollte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli

1967 (BVerfGE 22, 180) Bedenken gegen diesen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen zerstreut, in dem es die Regelung als für den wirksamen Vollzug des Bundesgesetzes notwendig ansah.

Zu Nummer 26 (§ 81)

Durch die ausdrückliche Nennung der Justizvollzugsbehörden im Katalog der anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, mit denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten haben, wird einem Anliegen der Obersten Landesjugendbehörden sowie der Justizverwaltungen Rechnung getragen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Justizvollzugsbehörden wird im einzelnen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges geregelt werden.

Vorbemerkung zu Nummer 27

(Siebtes Kapitel: Zuständigkeit, Kostenerstattung und Achtes Kapitel: Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen)

Die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Kostenerstattung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und ihrer Unterhaltsverpflichteten zu den Kosten haben sich nach den Erfahrungen der Praxis aus verschiedenen Gründen als revisionsbedürftig erwiesen.

Im Bereich der örtlichen Zuständigkeit haben sich manche Anknüpfungen (z. B. an den überwiegenden Aufenthalt während der letzten 3 Monate) als unpraktikabel erwiesen; für einzelne Leistungen fehlt bisher eine ausdrückliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit (z. B. § 19).

Im Bereich der Kostenerstattung wurden zusätzliche Regelungen, insbesondere der bessere Schutz der Einrichtungsorte, gefordert, um unangemessene Belastungen einzelner kommunaler Gebietskörperschaften zu vermeiden.

Bei der Heranziehung zu den Kosten verlangte die Praxis eine noch stärkere Differenzierung im Hinblick auf die verschiedenen Leistungen und die heranzuziehenden Personen sowie die Einführung des gesetzlichen Übergangs von Unterhaltsansprüchen in bestimmten Fallkonstellationen.

Um der Fülle der von der Praxis herangetragenen Forderungen zu entsprechen, wären umfangreiche punktuelle Änderungen in den Kapiteln 7 und 8 notwendig geworden, die zudem zu einer deutlichen Verlängerung der einzelnen bereits jetzt aus vielen Absätzen gebildeten Vorschriften geführt hätten. Die Bundesregierung hat sich daher im Interesse der besseren Verständlichkeit des komplexen Regelungstoffs zur Neugestaltung der Abschnitte 7 und 8 entschlossen und diese gleichzeitig für systematische Verbesserungen genutzt.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden nunmehr die Regelungen über die Kostenerstattung

in unmittelbarem Anschluß an die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Siebten Kapitels getroffen. Diesen wiederum werden in einem ersten Abschnitt die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit vorangestellt.

Das Achte Kapitel dient ausschließlich der Regelung der Beteiligung an den Kosten.

Zu Nummer 27 (Siebtes Kapitel – Zuständigkeit, Kostenerstattung)

Zum Siebten Kapitel – Zuständigkeit, Kostenerstattung

Zum ersten Abschnitt – Sachliche Zuständigkeit

Zu § 85 – Sachliche Zuständigkeit

Die Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, die nunmehr den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit vorangestellt ist, ersetzt § 89 der bisherigen Fassung. Bei der Neuformulierung wird statt der Bezeichnung „Jugendamt“ bzw. „Landesjugendamt“ jeweils die Bezeichnung „örtlicher Träger“ bzw. „überörtlicher Träger“ verwendet. Damit knüpft die Regelung an die jeweilige Gebietskörperschaft, nicht an eine bestimmte Organisationseinheit ihrer Verwaltung an. Die organisatorische Zuweisung der Aufgaben an das Jugendamt bzw. Landesjugendamt ergibt sich aus § 69 Abs. 3. In einzelnen Bundesländern werden bestimmte Aufgaben des überörtlichen Trägers von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen (insbesondere in Bayern). Dieser Praxis wird durch die Neuformulierung von Absatz 5 entsprochen.

Abgesehen von redaktionellen Änderungen entspricht die Vorschrift im übrigen der bisher geltenden Fassung von § 89.

Zum Zweiten Abschnitt – Örtliche Zuständigkeit

Angesichts der komplexen Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 2) kann – im Gegensatz etwa zum Recht der Sozialhilfe – eine allgemein gültige Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit nicht erfolgen. Hinzu kommt, daß im Hinblick auf die familienunterstützende und familienergänzende Funktion der Jugendhilfe nicht nur die Person des Kindes oder Jugendlichen bei Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden muß, sondern auch die der Eltern bzw. Elternteile. Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die örtliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn mit der Hilfestellung selbst eine Änderung des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen verbunden ist. Das Bestreben, im Hinblick auf die Fülle der zu berücksichtigenden Aspekte generalklauselartige Regelungen zu treffen, wird von der Praxis der Jugendhilfe nicht akzeptiert. Sie verlangt vielmehr „eindeutige“ Lösungen für eine Vielzahl von Fallgestaltungen, da die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit zugleich zur finanziellen Belastung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft führt. Jeder interpretatorische Spielraum bei der Anwen-

dung der Zuständigkeitsvorschriften gibt deshalb Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten, die häufig langwierig und mit hohem finanziellen Risiko verbunden sind, vor allem aber zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen und damit das vorrangige Ziel der Neuordnung, die Kinder- und Jugendhilfe stärker präventiv auszugestalten, gefährden.

Die Bundesregierung stellt angesichts der Stellungnahmen aus dem kommunalen Bereich ihre Bedenken im Hinblick auf eine umfangreiche Kasuistik zurück und versucht, die Anwendung der differenzierten Bestimmungen durch die Aufteilung des Regelungstoffs auf mehrere Vorschriften und deren Zuordnung zu verschiedenen Unterabschnitten zu erleichtern.

Zum Ersten Unterabschnitt – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

In diesem Unterabschnitt werden die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen (§ 2 Abs. 2) zusammengefaßt. Wegen der jeweils unterschiedlichen Regelungsaspekte hat es sich als sinnvoll erwiesen, die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern (§ 86), für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a) und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 86b) in getrennten Vorschriften zu regeln.

Zu § 86 – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 85 der bisherigen Fassung. Absatz 3 dieser Fassung (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) erhält wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für den gesamten Leistungsbereich eine eigene Vorschrift am Ende des Unterabschnitts (§ 86c).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Fassung. Satz 1 knüpft die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Ist ein Elternteil verstorben, so tritt an die Stelle der Eltern der überlebende Elternteil. Durch Satz 2 wird die Grundregelung für die Situation des nichtehelichen Kindes modifiziert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung. Die dortige Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat“, hat sich als unpraktikabel erwiesen. Die Neufassung knüpft daher an den gewöhnlichen Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils an (Satz 1). Für den Fall der gemeinsamen

elterlichen Sorge werden in den Sätzen 2 bis 4 die unterschiedlichen Fallgestaltungen geregelt. Satz 2 knüpft die Zuständigkeit für den Ausgangsfall (Kind oder Jugendliche hat vor Beginn der Leistung seinen g.A. bei einem Elternteil) an den gewöhnlichen Aufenthalt dieses Elternteils an. Hat das Kind oder der Jugendliche bei gemeinsamer elterlicher Sorge bei beiden Elternteilen einen gewöhnlichen Aufenthalt, so knüpft Satz 3 die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils an, bei dem das Kind oder der Jugendliche zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte.

Satz 4 trifft schließlich eine Regelung für den Fall, daß das Kind oder der Jugendliche, das bzw. der unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, in einem Zeitraum von sechs Monaten vor Beginn der Leistung weder am gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils (erster Halbsatz), noch an einem dritten Ort (zweiter Halbsatz) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als mögliche Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit bieten sich in diesen Fällen nur noch der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen selbst (erster Halbsatz) oder dessen tatsächlicher Aufenthalt (zweiter Halbsatz) an. Beide Anknüpfungspunkte sind jedoch aus fachlicher Sicht mit Nachteilen verbunden. So ist bei einer Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung, der nicht zugleich gewöhnlicher Aufenthalt eines Elternteils ist, nicht auszuschließen, daß das Kind oder der Jugendliche nach dem Ende der Leistung nicht mehr dorthin zurückkehrt bzw. seine früheren Bezugspersonen an diesem Ort (z.B. Großeltern oder andere nahestehenden Personen) den gewöhnlichen Aufenthalt inzwischen gewechselt haben, der ursprüngliche Grund für die Anknüpfung an diesem Ort also weggefallen ist. Als problematisch erweist sich auch die subsidiäre Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt, weil sie – auf den Augenblick bezogen – letztlich zufallsbedingt sein kann und im Interesse einer möglichst gleichmäßigen finanziellen Belastung der kommunalen Gebietskörperschaften einen Ausgleich im Weg der Kostenerstattung (§ 89) erfordert.

Um die Anwendung des Satzes 4 auf möglichst wenig Fälle zu begrenzen, wird für die Anknüpfung der Zuständigkeit nicht auf den Zeitpunkt vor Beginn der Leistung abgestellt, sondern darauf, ob das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate einen gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil (erster Halbsatz) oder an einem dritten Ort (zweiter Halbsatz) hatte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Zuständigkeitsregelungen für die Fälle, in denen die Elternteile – wie in Absatz 2 – verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, jedoch – im Unterschied zu Absatz 2 – keinem Elternteil die Personensorge zusteht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 2 erste Alternative der geltenden Fassung und berücksichtigt zusätzlich den Fall, daß die Eltern verstorben sind. Wie in Absatz 2 wird die örtliche Zuständigkeit nicht mehr an den überwiegenden Aufenthalt in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme angeknüpft, sondern an den gewöhnlichen, hilfsweise an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 4 der bisherigen Fassung. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen festzustellen (vgl. Absatz 2), wird im Unterschied zur bisher geltenden Fassung bei einer nachträglichen Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte durch die beiden Elternteile die bisher bestehende Zuständigkeit beibehalten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, in dem die Personensorge nach der Trennung der Eltern keinem Elternteil (sondern einem Vormund) zusteht.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 5 der bisherigen Fassung. Durch Satz 3 wird verdeutlicht, daß der Zuständigkeitswechsel zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson zeitlich an den Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen bei dieser Pflegeperson gebunden ist.

Zu § 86 a – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

Die Vorschrift ersetzt § 86 Abs. 5 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit entsprechend der bisherigen Regelung an den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen an. Zur Vermeidung einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit nach dem Beginn der Hilfeleistung auf Grund einer auswärtigen Unterbringung wird ausdrücklich auf den Zeitraum vor Beginn der Leistung abgestellt.

Zu Absatz 2

Vielfach tritt ein Hilfebedarf durch die öffentliche Jugendhilfe im Anschluß an eine Maßnahme des (Jugend)Strafvollzugs oder der stationären psychiatrischen Versorgung, aber auch etwa nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus, auf. Zum Schutz der örtlichen Träger, in deren Bereich solche Ein-

richtungen gelegen sind, sieht Absatz 2 die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform vor. Durch die Formulierung wird klargestellt, daß bei einer mehrfach aufeinanderfolgenden Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die erste Einrichtung bzw. Wohnform abzustellen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts des jungen Volljährigen. Sie füllt eine Lücke im geltenden Recht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet eine fortgesetzte Zuständigkeit bei der Fortführung bestimmter Leistungen über die Volljährigkeit hinaus bzw. bei der Anknüpfung einer Hilfe für junge Volljährige an eine solche Leistung oder eine Hilfe zur Erziehung. Die Vorschrift ersetzt § 86 Abs. 5 Satz 2 der geltenden Fassung, bezieht aber neben der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige ausdrücklich auch die Fortführung von Leistungen nach § 13 Abs. 3 und nach § 19, sowie den Wechsel aus solchen Leistungen in eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 ein.

Zu § 86 b – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/-Väter und Kinder

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 19. Sie füllt eine Lücke in den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten an. Wie in § 86 a Abs. 1 wird dabei auf den Zeitpunkt vor Beginn der Leistung abgestellt. Durch die Verweisung auf § 86 a Abs. 2 bleibt ein bereits vorher begründeter gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der dort näher bezeichneten Art für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit unbeachtlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes an den tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten an.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Regelung in § 86a Abs. 4 sieht die Vorschrift die Beibehaltung einer bereits bestehenden Zuständigkeit vor, die im Zusammenhang mit bestimmten anderen Leistungen der Jugendhilfe begründet worden ist.

Zu § 86c – Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Die Vorschrift ersetzt § 85 Abs. 3 der geltenden Fassung. Da sie für alle Zustandsregelungen dieses Unterabschnitts anwendbar ist, wurde sie als selbständige Vorschrift gefaßt.

Zum Zweiten Unterabschnitt – Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

In diesem Unterabschnitt werden die Zuständigkeitsvorschriften für die Erfüllung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 3) zusammengefaßt.

Zu § 87 – Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 86 Abs. 1 in der geltenden Fassung.

Zu § 87a – Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

Die Vorschrift ersetzt § 88 Abs. 1 bis 3 der geltenden Fassung und enthält Folgeänderungen auf Grund der Einfügung von § 48a.

Zu § 87b – Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Die Vorschrift enthält eine eigenständige Zuständigkeitsregelung für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und nimmt die Regelung der fortgesetzten Zuständigkeit aus § 86 Abs. 3 der geltenden Fassung in modifizierter Form auf.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit bei der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren auf die Zuständigkeitsvorschriften für Leistungen an Kinder, Jugendliche und Eltern. Sie knüpft damit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils bzw. des Kindes oder des Jugendlichen an. Anders als vormundschafts- und familiengerichtliche Verfahren können Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz auch Personen erfassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für diesen Personenkreis verweist Satz 2 auf die Rege-

lung der örtlichen Zuständigkeit für junge Volljährige (§ 86a).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Fortsetzung einer nach Absatz 1 begründeten Zuständigkeit bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, in den Fällen des Verfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz sogar noch über diesen Zeitpunkt hinaus, wenn der Jugendliche oder junge Erwachsene die letzten sechs Monate vor Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht hat. Durch die Verlängerung der Zuständigkeit des ursprünglichen Jugendamts soll gewährleistet werden, daß der Auftrag der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, der nach § 38 JGG auch die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft einbezieht (§ 38 Abs. 2 Satz 9 JGG), umfassend erfüllt werden kann.

Zu § 87c – Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

Die Vorschrift ersetzt § 87 der geltenden Fassung. Sie enthält darüber hinaus auch eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt (Absatz 4).

Im Unterschied zu allen anderen Zuständigkeitsregelungen wurde hier an dem Begriff „Jugendamt“ festgehalten, da nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Jugendamt, nicht die jeweilige Trägerkörperschaft Vormund bzw. Pfleger wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 87 Abs. 1 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 87 Abs. 2 der geltenden Fassung, knüpft jedoch den Antrag auf Weiterführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft bei einem anderen Jugendamt an den Aufenthaltswechsel der Mutter, nicht des Kindes an und folgt damit der Regelungsstruktur des Absatzes 1.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt § 87 Abs. 3 der geltenden Fassung. In Übereinstimmung mit der Regelung in den Absätzen 1 und 2 knüpft sie die Zuständigkeit nicht mehr an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an und greift damit auf das Regelungsmuster des § 86 Abs. 1 bis 4 zurück. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß die Zuständigkeit des Jugendamts als Leistungsbehörde

mit der Zuständigkeit des Jugendamts als Amtspfleger oder Amtsvormund identisch ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Vormundschaft des Jugendamts im Verfahren zur Annahme als Kind (§ 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Zu § 87 d – Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

Die Vorschrift ersetzt § 88 Abs. 4 der geltenden Fassung (Absatz 2) und enthält darüber hinaus erstmals eine Zuständigkeitsregelung für die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (Absatz 1).

Zu § 87 e – Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 86 Abs. 2 der geltenden Fassung.

Zum Dritten Unterabschnitt – Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Die bisher in § 86 Abs. 4 enthaltene Regelung wird wegen ihrer generellen Bedeutung für alle Zuständigkeitsregelungen einem eigenen Unterabschnitt zugewiesen.

Zu § 88 – Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 86 Abs. 4 der geltenden Fassung. Den Regelungen in § 86 a Abs. 4 Satz 2, § 86 b Abs. 3 Satz 2 entsprechend wurde für die Fortsetzung einer bereits im Inland begründeten Zuständigkeit ausdrücklich eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu 3 Monaten zugelassen.

Zum Dritten Abschnitt – Kostenerstattung

Die Regelungen des dritten Abschnitts ersetzen § 97 der geltenden Fassung und schließen dort bisher vorhandene Lücken. Zur schnelleren Erfassung der einzelnen Kostenerstattungstatbestände werden diese jeweils getrennten Vorschriften zugewiesen.

Zu § 89 – Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Die Vorschrift ersetzt § 97 Abs. 2 der geltenden Fassung und schafft darüber hinaus einen Kostenerstattungstatbestand für all die Fälle, in denen nach diesem Gesetzentwurf eine örtliche Zuständigkeit an

den tatsächlichen Aufenthalt einer Person (Eltern, Elternteil, Kind, Jugendlicher, junger Volljähriger oder Leistungsberechtigter nach § 19) anknüpft und diese Person im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. im Fall des § 86 Abs. 2 Satz 3 bei beiden Elternteilen einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu § 89 a – Kostenerstattung bei Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege

Der aus sachlichen Gründen sinnvolle Zuständigkeitswechsel zum gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson bei einem Dauerpflegeverhältnis (§ 86 Abs. 6) führt auch zu einer Verlagerung der Kosten auf die kommunale Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Konsequenz führt vielfach dazu, daß insbesondere am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten kaum mehr Pflegestellen gefunden werden, weil die dortigen Jugendämter befürchten müssen, nach zwei Jahren die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Die Regelung sichert künftig der kommunalen Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Kostenerstattungsanspruch gegen den örtlichen Träger, der vor diesem Zuständigkeitswechsel zuständig war. Satz 2 dehnt die Kostenerstattungspflicht auch für die Dauer der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 aus.

Zu § 89 b – Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Vorschrift ersetzt § 97 Abs. 1 Nr. 1 der geltenden Fassung. Sie begründet darüber hinaus die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers, falls ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden ist (Abs. 2).

Zu § 89 c – Kostenerstattung bei vorläufigem Tätigwerden

Die Vorschrift ersetzt § 97 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der geltenden Fassung. Sie enthält einen Kostenerstattungstatbestand für die vorläufige Verpflichtung zum Tätigwerden nach § 86 c (Abs. 1) und enthält darüber hinaus eine Zusatzbestimmung für die Erstattung bei pflichtwidriger Handlung (Absatz 2). Darüber hinaus wird eine subsidiäre Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers begründet (Absatz 3).

Zu § 89 d – Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

Die Vorschrift ersetzt § 97 Abs. 4 der geltenden Fassung. Anstelle des Verweises auf § 108 BSHG tritt eine den Bedürfnissen der Jugendhilfe angepaßte eigenständige Regelung. Im übrigen wurde die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfaßt im Gegensatz zur geltenden Fassung nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19, die aus dem Ausland übertreten, im Inland jedoch keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Durch Satz 2 wird jedoch sichergestellt, daß die Vorschrift nicht nur für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Anwendung kommt, wenn die Eltern oder ein Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 108 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 108 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 89 e – Schutz der Einrichtungsorte

Der Schutz der Einrichtungsorte ist bei Leistungen an junge Volljährige und bei Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) bereits im Rahmen der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit berücksichtigt worden (§ 86 a Abs. 2, § 86 b Abs. 1 Satz 2). Soweit die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen angeknüpft wird und die in Betracht kommende Person im Einzelfall einen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (etwa im Rahmen des Strafvollzugs, der stationären psychiatrischen Versorgung oder in einem Frauenhaus) begründet hat, knüpft der Entwurf die örtliche Zuständigkeit dennoch bei dem örtlichen Träger an, in dessen Bereich die Einrichtung oder sonstige Wohnform gelegen ist. Für diese Anknüpfung sprechen insbesondere fachliche Gesichtspunkte, vor allem der schnelle Kontakt mit den Eltern bzw. dem Kind oder dem Jugendlichen. Um jedoch auch in diesen Fällen eine überproportionale finanzielle Belastung der kommunalen Gebietskörperschaften zu vermeiden, in deren Einzugsbereich sich Einrichtungen befinden, in denen Kinder, Jugendliche oder ihre Eltern einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, sieht die Vorschrift eine Verpflichtung zur Kostenerstattung durch den örtlichen Träger vor, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Durch die Formulierung „eine Einrichtung“ sind auch vorangehende Einrichtungsorte geschützt.

Absatz 2 begründet eine subsidiäre Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers.

Zu § 89 f – Umfang der Kostenerstattung

Die Vorschrift ersetzt § 97 Abs. 5 der geltenden Fassung. Die Bagatellgrenze wird für bestimmte Zuständigkeitsregelungen ausgesetzt (Absatz 2 Satz 1).

Zu § 89 g – Landesrechtsvorbehalt

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, die Verpflichtung des überörtlichen Trägers zur Kostenerstattung auch auf andere Behörden zu übertragen. Die Regelung trägt damit den Gegebenheiten in einzelnen Bundesländern Rechnung.

Zu Nummer 28 (Achstes Kapitel)

Zum Achten Kapitel – Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Die Neuregelung ersetzt die §§ 90 bis 96 der geltenden Fassung. Zur besseren Verständlichkeit wird das Regelungspensum in drei Abschnitte unterteilt.

Zum Ersten Abschnitt – Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Zu § 90 – Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Die Vorschrift ersetzt § 90 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Durch die Formulierung von Nummer 2 wird sichergestellt, daß für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 keine Teilnahmebeiträge erhoben werden dürfen. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis. Im übrigen entspricht die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen § 90 Abs. 2 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt an die Stelle von § 90 Abs. 2 der bisherigen Fassung. Durch die Einfügung von Satz 2 wird sichergestellt, daß nur das Einkommen des Elternteils Berücksichtigung findet, mit dem das Kind oder der Jugendliche zusammenlebt.

Zu Absatz 3

Die Regelung tritt an die Stelle von § 90 Abs. 3 der bisherigen Fassung, bezieht jedoch auch etwaiges Einkommen des Kindes ein. Andererseits bleibt in dem Fall, in dem das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammenlebt, das Einkommen des getrennt lebenden Elternteils außer Betracht. Der Verweis auf die landesrechtlichen Regelungen nach Maßgabe des § 24 ist gestrichen worden, weil

die Länder in ihren Kindertagesstättengesetzen eine entsprechende Regelung nicht getroffen haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht in vollem Umfang § 90 Abs. 4 der geltenden Fassung.

Zum Zweiten Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

Bereits mit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts verband der Gesetzgeber die Absicht, die Heranziehung der Eltern zu den Kosten so zu gestalten, daß die finanzielle Belastung durch das Kind oder den Jugendlichen in Folge der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe unverändert bleibt (vgl. Drucksache 11/5948 S. 109). Dieses Prinzip sollte namentlich für den Bereich der Hilfe zur Erziehung und gleichartige Hilfetatbestände gelten. Dieser Ansatz ist von der Praxis grundsätzlich begrüßt worden, weil damit Diskrepanzen zwischen dem Umfang der öffentlich-rechtlichen Heranziehung und der Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhalts eliminiert werden und die bisher übliche Vergleichsberechnung nach sozialhilferechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Maßstäben entfällt. Zur weiteren Vereinfachung ist inzwischen von der Praxis darüber hinaus die Einführung des gesetzlichen Übergangs von Unterhaltsansprüchen nach dem Vorbild des § 37 BAföG und des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG vorgeschlagen worden. Damit wird die Einschaltung der Verwaltungsgerichte für die Klärung unterhaltsrechtlicher Fragen hinfällig.

Der Entwurf folgt diesen Vorschlägen und führt den gesetzlichen Forderungsübergang für die Hilfeförmen ein, bei denen das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Elternhauses lebt (§ 94).

Zum besseren Verständnis werden zunächst alle allgemeinen Vorschriften über die Heranziehung geregelt (§ 93 n. F.) und danach die verschiedenen Abweichungen für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile in einer speziellen Bestimmung zusammengefaßt (§ 94 n. F.).

Zu § 91 – Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

Die Vorschrift entspricht mit Folgeänderungen auf Grund von Änderungen des Leistungsrechts (§ 19) sowie redaktionellen Ergänzungen § 91 der geltenden Fassung.

Zu § 92 – Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

Die Vorschrift entspricht § 92 Abs. 1 bis 3 der bisherigen Fassung. Sie regelt die Frage, in welcher Weise der für die öffentliche Jugendhilfe konstitutive Nachrang bei der Gewährung der einzelnen Leistungen und der Erfüllung anderer Aufgaben hergestellt wird. Da insoweit – anders als diese Überschrift

des Kapitels vermuten läßt – nicht die Kostentragung durch die hilfeschenden Personen und ihre Angehörigen im Vordergrund steht, sondern die Frage, in welchem Umfang die öffentliche Jugendhilfe die Kosten trägt und ggf. vorleistet, ist die Überschrift präziser gefaßt worden.

Zu § 93 – Umfang der Heranziehung

Die Vorschrift regelt die allgemeinen Grundsätze der Heranziehung der in § 91 genannten Personen zu den Kosten der dort näher bezeichneten Aufgaben. Sie ersetzt § 92 Abs. 4 und 5 und § 93, dessen Absatz 2 Nr. 2 zusammen mit weiteren Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern (insbesondere gesetzlicher Übergang von Unterhaltsansprüchen) künftig in § 94 geregelt wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 92 Abs. 4 und 5 der geltenden Fassung und enthält darüber hinaus einen Verweis auf den in § 94 geregelten gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 93 Abs. 1 der geltenden Fassung. Die Heranziehung von Kindern und Jugendlichen, die künftig generell auf das Einkommen beschränkt werden soll, wird in einen eigenen Absatz ausgegliedert (Absatz 3).

Durch die Änderung von Satz 1 zweiter Halbsatz wird die indirekte Verweisung durch eine direkte Verweisung auf die Einkommensgrenze von § 79 Abs. 1 BSHG ersetzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung ersetzt § 93 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung. Die Beschränkung der Heranziehung des Kindes oder des Jugendlichen auf sein Einkommen wird künftig auf alle Leistungen ausgedehnt. Diese Regelung, die bereits der bisher üblichen Praxis entspricht, ist kinder- und jugendpolitisch sinnvoll, weil damit der materielle Grundstock eines Kindes oder Jugendlichen nicht durch die Inanspruchnahme von Jugendhilfe aufgezehrt wird. Für krasse Ausnahmefälle („Millionärskind“) erlaubt die „Soll-Regelung“ auch die Heranziehung aus dem Vermögen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift faßt die Bestimmungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zusammen, die unmittelbar oder in modifizierter Form für die Heranziehung von Kindern und Jugendlichen, Eltern oder Leistungsberechtigten nach § 19 zur Anwendung kommen. Der Begriff der „gleichartigen Einrichtung“ des § 85 Nr. 3

BSHG wird für die Anwendung der Vorschrift im Bereich der Jugendhilfe gesetzlich interpretiert.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 93 Abs. 2 Satz 4 der bisherigen Fassung und ist wegen ihrer allgemeinen Bedeutung in einem eigenständigen Absatz geregelt worden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 93 Abs. 3 der geltenden Fassung. Bei den Gründen, unter denen von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wurde zusätzlich der Rechtsgedanke des § 91 Abs. 3 Satz 2 BSHG aufgenommen („unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand“).

Zu § 94 – Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

Die Vorschrift faßt die Sonderregelungen zusammen, die für die Heranziehung der Eltern bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie vorläufigen Maßnahmen zum Schutz eines Kindes oder eines Jugendlichen gelten. Sie ersetzt § 93 Abs. 2 Nr. 2 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Die Regelung verdeutlicht den Anwendungsbereich der nachfolgenden Sonderbestimmungen.

Zu Absatz 2

Die Regelung beschränkt die Heranziehung der Eltern oder der Elternteile, die vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammenlebten, auf die Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen. Sie modifiziert insoweit die allgemeine Regelung des § 93 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Den Forderungen der Praxis entsprechend führt die Regelung den gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder eines Jugendlichen für die Fälle ein, in denen die Eltern oder ein Elternteil nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammenlebt.

Da der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen nur für längerfristige Hilfen sinnvoll ist und für solche Hilfeformen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, wird die Geltung dieser Regelung für teilstationäre Hilfeformen sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen. Für diese Hilfen werden Unterhalts-

leistungen des getrennt lebenden Elternteils über die Heranziehung des Kindes oder des Jugendlichen erfaßt (§ 93 Abs. 3).

Zum Dritten Abschnitt – Überleitung von Ansprüchen

Der Abschnitt ersetzt § 94 der geltenden Fassung. Dem Vorbild des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend wurde die Vorschrift dabei in eine Grundregelung über den Übergang von Ansprüchen und eine besondere Bestimmung über Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen aufgeteilt.

Zu § 95 – Überleitung von Ansprüchen

Die Vorschrift ersetzt § 94 Abs. 1. Neu aufgenommen wurde als Absatz 2 die Beschränkung der Überleitung aus § 90 Abs. 1 Satz 3 und 4 BSHG.

Zu § 96 – Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Die Regelung entspricht § 94 Abs. 2 und 3 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit der Überleitung wird auch auf Leistungen nach § 13 Abs. 3, 19 und 20 Satz 3 ausgedehnt, soweit sie Volljährigen gewährt werden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen § 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung.

Zum Vierten Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

Zu § 97 – Feststellung der Sozialleistungen

Die Vorschrift entspricht § 95 der geltenden Fassung.

Zu § 97 a – Pflicht zur Auskunft

Die Vorschrift ersetzt § 96 der geltenden Fassung. Die Neufassung wurde den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechend konkreter gefaßt. Dabei wurden die auskunftspflichtigen Personen sowie der jeweilige Auskunftszweck konkret benannt. Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers wurde entsprechend dem Grundgedanken von § 13 BDSG und § 66 Abs. 3 SGB I gegenüber der Auskunft bei der betroffenen Person nachrangig ausgestaltet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht von Eltern, Elternteilen und jungen Volljährigen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlaß eines Teilnahmebeitrags (§ 90) oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags (§§ 93, 94 Abs. 1 und 2). Da auch das Einkommen des Kindes und des Jugendlichen nach § 90 bzw. § 93 Abs. 3 herangezogen wird, enthalten die Sätze 2 und 3 eine Regelung zur Auskunftspflicht über das Einkommen des Kindes oder des Jugendlichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Regelung über die Auskunftspflicht im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines kraft Gesetzes übergegangenen Unterhaltsanspruchs nach § 94 Abs. 3 oder der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2. Im Hinblick auf die subsidiäre Auskunftspflicht des Arbeitgebers nach Absatz 4 hat künftig der Betroffene selbst Auskunft über die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu erteilen. Diese Auskunft ist für das Jugendamt von Bedeutung, da es daraus ersehen kann, ob das Arbeitseinkommen jeden Monat gleichbleibend anfällt oder einmalig ausgezahlt wird bzw. ob das Arbeitsverhältnis befristet ist. Im übrigen entspricht Satz 1 § 116 Abs. 1 Satz 2 BSHG. Satz 2 beschränkt die Auskunftspflicht für Fälle, in denen der Einsatz des Einkommens nicht individuell festgelegt wird, sondern eine landesrechtliche Regelung für eine pauschale Heranziehung nach bestimmten Einkommensgruppen besteht (§ 90 Abs. 1 Satz 2). Ein solches Verfahren ist in verschiedenen Bundesländern für die Ermittlung von Elternbeiträgen beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder eingeführt worden. In diesen Fällen kann die Angabe des genauen Einkommens nicht verlangt werden. Die Auskunftspflicht beschränkt sich vielmehr auf die Angabe der Zugehörigkeit der betroffenen Person zu einer bestimmten Einkommensgruppe im Rahmen der vorgesehenen Staffe lung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die subsidiäre Auskunftspflicht des Arbeitgebers. Diese Auskunftspflicht eines Dritten ist grundsätzlich problematisch, weil diesem mit einem entsprechenden Ersuchen offenbart wird, daß für ein Kind bzw. einen Jugendlichen des Arbeitnehmers die in § 97 a Abs. 1 und 2 genannten Leistungen gewährt werden. Deshalb darf von der Möglichkeit der Nachfrage erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Versuch, beim Betroffenen Auskunft zu erhalten gescheitert ist oder tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit einer Auskunft beste-

hen. Der Betroffene ist auch auf die Rechtsfolge (Ersuchen an den Arbeitgeber) hinzuweisen, bevor von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Mit der Neuformulierung, die dem Grundgedanken des § 13 BDSG und § 66 Abs. 3 SGB I entspricht, trägt die Vorschrift dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Auskunftsverweigerungsrecht der zur Auskunft verpflichteten Person. In Anlehnung an § 38 Abs. 3 Satz 3 BDSG wird in Satz 2 die Verpflichtung zum Hinweis auf das Auskunftsverweigerungsrecht eingefügt.

Zu Nummer 29 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 6 a (§ 11 Abs. 3 Nr. 4)

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung der Erhebungsmerkmale erlaubt keine Erfassung sog. altersgemischter Gruppen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, die in den letzten Jahren als altersübergreifende Formen der Tagesbetreuung zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Durch eine Ergänzung von Absatz 8 Nr. 1 wird die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Erhebung geschaffen. Zur besseren Verständlichkeit ist die Vorschrift im übrigen neu gegliedert worden.

Zu Nummer 30 (§ 104 Abs. 1)

Die geltende Fassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch enthält keine Bußgeldvorschrift bei Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 47. Analog zur Regelung in § 88 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden ist, wird der Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 oder 2 künftig als Ordnungswidrigkeit bewertet und mit Bußgeld beehrt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (Artikel 11)

Infolge der weiteren Eingrenzung der Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen (vgl. Nummern 4 und 9) bedarf es keiner Übergangsvorschrift mehr. Die Praxis verfährt bereits nach der jetzigen Regelung.

Zu Nummer 2 (Artikel 14 Abs. 2)

Nach Artikel 14 Abs. 2 der geltenden Fassung sollten die bisher geltenden Kostenerstattungsregelungen

erst nach einem Zuständigkeitswechsel nach Artikel 14 Abs. 1 zur Anwendung kommen. Diese Lösung entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis. Statt dessen sieht die Regelung künftig vor, die Kostenersatzungsregelungen, die auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes zur Anwendung kamen, nur für den Zeitraum bis zu einem Zuständigkeitswechsel nach Absatz 1 anzuwenden.

Zu Artikel 3 – Änderung sonstigen Bundesrechts

Die in den Absätzen 1 bis 6 enthaltenen Änderungen sonstiger Bundesgesetze sind Folgeänderungen auf Grund der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 4 – Überleitungsvorschriften

Zu Absatz 1

Durch die Einführung höherer Qualifikationsanforderungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 59 SGB VIII (Beurkundung und Beglaubigung) kann ein großer Teil der bisher tätigen Personen diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, daß Personen mit einer längeren praktischen Erfahrung diese Tätigkeit weiter ausüben können. Vorgesehen ist, daß die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, also seit dem 1. Januar 1988 in den alten und seit dem 3. Oktober 1987 in den neuen Bundesländern ausgeübt worden sein muß.

Zu Absatz 2

Die fachlichen Anforderungen, die § 59 SGB VIII der geltenden Fassung vorsieht, konnten insbesondere in den neuen Bundesländern nicht erfüllt werden (vgl. Änderung in Artikel 1 Nr. 21). Es ist nicht auszuschließen, daß dort, aber auch vereinzelt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990, Personen Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung wahrgenommen haben, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst nicht besitzen. Um Rechtsunsicherheiten über die Wirksamkeit solcher Beurkundungen und Beglaubigungen zu vermeiden und möglichen Nachteilen für die betroffenen Personen vorzubeugen, werden etwaige Wirksamkeitsmängel auf Grund der fehlenden Qualifikation der beurkundenden oder beglaubigenden Personen durch die Vorschrift geheilt.

Zu Artikel 5 – Schlußvorschriften

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die auf Grund der Änderung der Rechtsverordnung zu § 72 BSHG notwendige Entsteuerungsklausel.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis für den fachlich zuständigen Bundesminister, das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderung der Übergangsregelung über die Kostenersatzung soll rückwirkend in Kraft treten. Eine entsprechende Änderung ist von den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften schon unmittelbar nach Erlass und noch vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefordert worden. Etwaige Kostenersatzansprüche sind bis zur Neuordnung ausgesetzt worden. Damit steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes einem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Die im Einigungsvertrag vereinbarte Fortgeltung der §§ 3 bis 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung sollte insbesondere in der Übergangszeit eine Mindestsicherung für Leistungen zum Lebensunterhalt für Pflegekinder in den neuen Bundesländern schaffen. Auf Grund der inzwischen deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten und der in den neuen Bundesländern getroffenen landesrechtlichen Regelungen bzw. fachlichen Empfehlungen über die Höhe des Pflegegelds (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege – §§ 39, 33 SGB VIII – in den neuen Bundesländern, NDV 1991, S. 375) sind diese Mindestbeträge obsolet geworden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 4, 9 und zu Artikel 2 Nr. 1
(§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 4, Artikel 11 KJHG)

- a) Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.
- b) Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.
- c) Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 bestimmt in Artikel 1 § 10 Abs. 2 und § 27 Abs. 4, daß seelisch behinderte junge Menschen Leistungen der Jugendhilfe erhalten; Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG erhalten sie nur – subsidiär –, soweit eine konkret benötigte Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe nicht geleistet werden kann, wobei umstritten ist, ob und inwieweit dies überhaupt vorkommen kann. In Artikel 11 ist ferner bestimmt, daß die Geltung dieser Regelung bis zum 1. Januar 1995 aufgeschoben wird, wenn Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sind verschiedentlich landesrechtliche Regelungen ins Werk gesetzt worden. So ist z.B. in Baden-Württemberg der Zuständigkeitswechsel aus der Sozialhilfe in die Jugendhilfe bereits vollzogen (§ 21 AG-KJHG); in Niedersachsen soll er nach dem Regierungsentwurf zum AG-KJHG am 1. Januar 1993 vollzogen werden.

Die Regelungen des KJHG bedeuten einen äußerst behutsamen Rechtsfortschritt auf das Ziel hin, die Trennung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu überwinden. Es besteht keine Veranlassung, ihn rückgängig zu machen.

Vor allem aber sollte eine grundsätzlich so bedeutsame Kursänderung nicht Gegenstand einer „Reparaturnovelle“ sein, die – aus guten Gründen – eilig auf den Weg gebracht worden ist, um Schwierigkeiten der Praxis mit der Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auszuräumen. In allen Vorüberlegungen zu dieser Novelle ist von einer solchen Zielsetzung im übrigen keine Rede gewesen. Das KJHG sollte an den genannten Stellen derzeit nicht geändert werden.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 nach Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Landesrecht kann regeln, daß sich Satz 2 auch auf Kinder erstreckt, die der Frühförderung bedürfen.“

Begründung

Die der Frühförderungsarbeit zugrundeliegenden Konzeptionen nehmen aus wissenschaftlichen und therapeutischen Gründen keine Zuordnung einer bestimmten Behinderungsart vor. Denn insbesondere in den ersten Lebensjahren ist es nicht eindeutig festzustellen, ob ein Entwicklungsrückstand durch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung bedingt ist oder ein Erziehungsdefizit vorliegt. Meist liegt ein Faktorenbündel aus Ursachen, Wirkungen und Gründen vor, das sich nur künstlich auflösen ließe.

Da sich verschiedentlich regionale Verbünde von interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen entwickelt haben und die erfolgreiche Arbeit dieser Stellen nicht gefährdet werden soll, ist es erforderlich, einen Landesrechtsvorbehalt im Bundesrecht mit aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 21 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 21 Satz 2 die Worte „familienähnlichen oder sonstigen“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff der Wohnform ohne die gestrichenen Attribute läßt alle geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten zu, so z.B. auch in Internaten, Schifferkinderheimen und familiären Unterbringungsformen.

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 8 (§ 23 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den

Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.“

Begründung

Werden die Personensorgeberechtigten selbst aktiv, suchen und finden sie eine Pflegeperson (und stellt das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung der Pflegeperson fest) und möchte die Pflegeperson die ihr entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung vom Jugendamt ersetzt erhalten, so geht dies nicht, weil die Pflegeperson nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht „vermittelt“ worden ist. Bei dieser Rechtslage sind zwei Arten der Umgehungsweise mit dem Gesetzestext abzusehen: Entweder wird bürokratischer Aufwand produziert, weil ein Vermittlungsvorgang auch dort arrangiert werden muß, wo das Jugendamt die Bestätigung des faktisch bestehenden Pflegeverhältnisses aus fachlicher Sicht für ausreichend hält, oder man löst sich vom Sinngehalt des Wortes „vermitteln“ und läßt die Bestätigung eines Pflegeverhältnisses als „Vermittlung“ gelten; dies setzt allerdings eine sehr weitgehende Auslegung des Gesetzestextes voraus, die möglicherweise nicht allgemein akzeptiert würde. Da beide Alternativen nicht befriedigend sind, soll Absatz 3 wie vorgeschlagen ergänzt werden. Zwar ist die „Vermittlung“ von Pflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII Aufgabe der Jugendhilfe, jedoch sollte die Tatsache, daß die Personensorgeberechtigten die Jugendhilfe entlasten, indem sie in Eigeninitiative sich selbst eine Pflegeperson suchen, nicht letztlich zu ihren Lasten gehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 34 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 34 Satz 1 die Worte

„soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern.“

durch die Worte

„soll Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten fördern.“

zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 34 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 34 Satz 2 Nr. 3 das Wort „längere“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung des Wortes „längere“ läßt unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausdehnung des Zeitraumes zu.

7. Zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 36 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Den Wünschen“ durch die Worte „Der Wahl und den Wünschen“ ersetzt.“

Begründung

Angleichung der Vorschrift an die Neuformulierung des § 5 Satz 2 SGB VIII (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 13 (§ 39 Abs. 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 39 Abs. 6 wird gestrichen.“

Begründung

Die nach § 39 Abs. 6 vorgeschriebene Anrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen hat in der Praxis, insbesondere bei Pflegeeltern mit mehreren Kindern, zu erheblichen Problemen geführt. Die Pflegeeltern werden gegenüber Pflegeeltern mit nur einem Kind deutlich schlechter gestellt. Bei der Festsetzung des Pflegegeldes nach § 39 Abs. 3 und 4 ist es nicht möglich, den unterschiedlichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf eine Anrechnung ist im Blick auf den Erhalt der Bereitschaft insbesondere von Familien mit mehreren Kindern, Pflegekinder aufzunehmen, geboten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15 und 20 (§§ 41, 52)

Artikel 1 Nr. 15 und 20 sind zu streichen.

Begründung

a) Ein rechtstatsächliches Bedürfnis für die durch den Entwurf vorgeschlagene Streichung des § 41 Abs. 2 SGB VIII ist nicht ersichtlich. Normzweck dieser Vorschrift ist es, eine Präjudizierung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder des Jugendgerichts zu verhindern. Es soll vermieden werden, daß Maßnahmen der Jugendhilfe mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung nach dem Jugendgerichtsgesetz eingeleitet werden, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die ausschließlich zur Entscheidung befugt sind, aber zu anderen Entscheidungen kommen (vgl. Nummer 45 der Stellungnahme des Bundesrates zum

Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Drucksache 11/5958 S. 134/135). Anhaltspunkte dafür, daß sich die Praxis nicht bewährt hätte, liegen nicht vor.

- b) Dem durch den Entwurf verfolgten Anliegen, möglichst rasch zu klären, ob durch die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung geschaffen werden können (§§ 45, 47 JGG), ist im geltenden Recht bereits Rechnung getragen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Demgemäß besteht auch für eine Änderung des § 52 SGB VIII kein Anlaß. Im übrigen erscheint die durch den Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unangemessen. Kommt das Jugendamt seiner Unterrichtungspflicht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach, so ist es selbstverständlich, daß die zuständigen Justizorgane prüfen, wie weiter zu verfahren ist, etwa ob Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG in Betracht kommen. Es wäre mit der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts nicht vereinbar, wenn eine justizfremde Stelle auf die gebotene Prüfung „hinzuwirken“ hätte.

10. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 42 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 42 Abs. 1 Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Begründung

Grammatikalische Korrektur.

11. Zu Artikel 1 nach Nummer 17 (§ 44 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

„17a. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.
b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Keiner Erlaubnis bedarf ferner, wer nicht mehr als drei Kinder in Tagespflege (§ 23) betreut.“

Begründung

Das Kriterium „gewerbsmäßige“ Tagespflege bereitet in der Praxis enorme Auslegungsschwierigkeiten. Es wurde daher der Wunsch geäußert, als Kriterium eine Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder festzuschreiben. Auf diese Weise könnte ein einheitlicher und leicht handhabbarer Vollzug des § 44 im Rahmen der Tagespflege sichergestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe f (§ 59 Abs. 3) Artikel 4 Abs. 1

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe f ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.“

Als Folge ist Artikel 4 Abs. 1 zu streichen.

Begründung

Das mit der Formulierung von § 59 gesetzte Ziel des Gesetzgebers, angesichts der notwendigen Kenntnisse des deutschen und des ausländischen Familienrechts Mindestanforderungen für die Urkundspersonen bei den Jugendämtern festzulegen, wurde durch die bisherige Formulierung nicht erreicht. Es hat sich gezeigt, daß die Anknüpfung an die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst kein geeignetes Kriterium für die Eignung zur Urkundstätigkeit ist. Die Erfahrungen in den Jugendämtern machen deutlich, daß die zur Beurkundung und Beglaubigung notwendigen Kenntnisse auch auf andere Weise erworben werden können. Es bleiben sogar Zweifel, ob die Ausbildung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst gerade die für diese Tätigkeit notwendigen spezifischen Kenntnisse verschafft. Mit der Neuformulierung wird die Feststellung der Eignung im Einzelfall dem Jugendamt selbst überlassen. Im übrigen sieht die Vorschrift die Möglichkeit vor, durch Landesrecht einheitliche fachliche Anforderungen für diese Tätigkeit festzulegen.

Eine solche Regelung ist dem Vorschlag des Regierungsentwurfs vorzuziehen, der an dem jetzigen, nicht notwendigen Qualifikationserfordernis festhält und dem Landesrecht lediglich die Möglichkeit einräumt, hinsichtlich der Befähigung zur Beurkundung und Beglaubigung andere Kriterien festzulegen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 22a – neu – (§ 61)

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 22a einzufügen:

„22a. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstraßverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 23 die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung

a) Der Entwurf vertritt zu Recht die Auffassung, daß es geboten erscheint, die im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Er greift allerdings zu kurz, indem er sich auf die Datenerhebung durch die Jugendgerichtshilfe beschränkt und insbesondere die ebenfalls umstrittene Problematik im Zusammenhang mit der Datenübermittlung offenläßt. Es erscheint problematisch, lediglich eine punktuelle Regelung zu treffen, die in ihrer Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Frage des Überwiegens von schutzwürdigen Interessen, wiederum Anlaß für Zweifelsfragen gibt und auch in einem Spannungsverhältnis zu den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 38, 43) steht.

b) Auszugehen ist davon, daß Regelungen, die sich mit den Befugnissen der Jugendgerichtshilfe im Jugendstraßverfahren befassen, im Jugendgerichtsgesetz als der bereichsspezifischen Materie zu normieren sind. Die Informationsgewinnung, -verarbeitung und -nutzung durch die Jugendgerichtshilfe richtet sich nach den §§ 38, 43 JGG. Sie stellen insbesondere für die Ermittlungstätigkeit (vgl. z. B. § 38 Abs. 1 Satz 3 JGG, „Nachforschung“) sowie für die Datenübermittlung an die am Jugendstraßverfahren Beteiligten eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Es erscheint geboten, dies in § 61 SGB VIII klarzustellen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 23 nach Buchstabe a (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 23 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

„a₁) In § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c wird die Verweisung „§§ 42 bis 48“ durch die Verweisung „§§ 42 bis 48a“ ersetzt.“

Begründung

Folgeänderung wegen der Einfügung eines § 48a (vgl. Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs).

15. Zu Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 75 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

„25a. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte ‚kann anerkannt werden, wer‘ durch die Worte ‚können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie‘ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚sind‘ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird das Wort ‚verfolgt‘ durch das Wort ‚verfolgen‘ ersetzt.

d) In Nummer 3 werden das Wort ‚läßt‘ durch das Wort ‚lassen‘, das Wort ‚er‘ durch das Wort ‚sie‘ und das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚sind‘ ersetzt.

e) In Nummer 4 wird das Wort ‚bietet‘ durch das Wort ‚bieten‘ ersetzt.“

Begründung

Die derzeit geltende Fassung des § 75 SGB VIII könnte ihrem Wortlaut nach dahin gehend interpretiert werden, daß auch eine einzelne natürliche Person als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden kann. Es sind schon entsprechende Anträge gestellt worden. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (vgl. § 9 i.V.m. § 5 Abs. 4 JWG) konnten nur freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, juristische Personen, die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als freie Träger anerkannt werden. Die Anerkennung einzelner natürlicher Personen war ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, daß es nicht Absicht des Bundesgesetzgebers war, die Anerkennung einzelner natürlicher Personen als freie Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 75 SGB VIII schließt die Anerkennung einzelner natürlicher Personen aus.

16. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 85 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 85 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.“

Begründung

§ 89 Abs. 4 SGB VIII in der geltenden Fassung soll der Situation von Ländern Rechnung tragen, die noch auf der Basis des früheren Jugendwohlfahrtsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften die Aufsicht über Einrichtungen mittleren oder unteren Landesbehörden übertragen haben. Ziel der Vorschrift ist es, in diesen Ländern den bewährten Status quo aufrechtzuerhalten.

Dieses Ziel wurde mit § 89 Abs. 4 SGB VIII jedoch nicht erreicht. Die Erfahrungen mit der seit vielen Jahren praktizierten Aufgabenverlagerung auf die regionale und kommunale Ebene haben gezeigt, daß die Aufsichtsfunktion im engeren Sinne, wie sie in den §§ 45 ff. SGB VIII geregelt ist, untrennbar mit Fragen wie Beratung von Trägern und Jugendämtern und der Fortentwicklung von Einrichtungen verbunden ist. Dem

trägt der Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes teilweise dadurch Rechnung, daß er auch landesrechtliche Regelungen, mit denen die Beratung von Einrichtungsträgern während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII n.F.) mittleren oder unteren Landesbehörden zugewiesen wird, unberührt läßt. Auch damit ist die Aufrechterhaltung des Status quo aber noch nicht gesichert.

Die mit der Einrichtungsaufsicht betrauten mittleren oder unteren Landesbehörden haben wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs neben der engeren Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII und der Beratung der Einrichtungsträger auch die in § 85 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 (n.F.) enthaltenen Aufgaben – soweit sie im Zusammenhang mit der Einrichtungsaufsicht standen – erfüllt.

Die Neuformulierung läßt zu, daß dieser bewährte Status quo aufrechterhalten werden kann.

17. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 85 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 85 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Durch Landesrecht kann die Förderung der Jugendarbeit, soweit für sie nach Absatz 2 der überörtliche Träger zuständig ist, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

Begründung

Im Interesse der Einheit der Jugendhilfe auch auf überörtlicher Ebene sollte die landesrechtliche Ermächtigung wie bisher auf den Bereich der Jugendarbeit beschränkt bleiben.

Für eine Begrenzung der Ermächtigung auf die Fälle, in denen das Land überörtlicher Träger ist, besteht keine Notwendigkeit.

18. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 Abs. 1, 2, 4 und 5)

a) In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nichtehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.“

b) In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnli-

chen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte.“

c) In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.“

d) In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.“

Begründung

Zu a)

Leistungen nach dem SGB VIII sind auch an Personensorgeberechtigte, die keine Eltern sind, und an Erziehungsberechtigte vorgesehen. Die Einschränkung der Zuständigkeitsregeln auf Leistungen an „Kinder, Jugendliche und ihre Eltern“ ist deshalb nicht sinnvoll; auf die Benennung der Leistungsberechtigten sollte überhaupt verzichtet werden, da sich diese aus den einzelnen Leistungsnormen ergeben.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu b)

Klarstellung zur Vermeidung von Streitfällen zwischen den Jugendämtern.

Zu c)

Es werden folgende Regelungslücken geschlossen:

1. Die Eltern haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, aber einen solchen im Ausland (dieser Fall war im Regierungsentwurf nicht geregelt).
2. Fälle, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, daß vielleicht doch ein gewöhnlicher

Aufenthalt besteht, dieser ist aber objektiv gesehen nicht feststellbar (z.B. Unansprechbarkeit der Eltern).

Zu d)

Notwendige Klarstellung für Fälle, bei denen z.B. dem personensorgeberechtigten Elternteil nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde.

19. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 a Abs. 2 bis 4)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind die Worte

„Hat der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform“

zu ersetzen durch die Worte

„Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf“.

b) In Absatz 3 sind die Worte

„; Absatz 2 bleibt unberührt“ anzufügen.

c) In Absatz 4 sind die Worte

„oder nach § 19“

zu ersetzen durch die Worte

„; § 19 oder § 21“.

Begründung

a) Zu den Absätzen 2 und 3

Nicht in jedem Fall erwirbt ein junger Volljähriger in einer Einrichtung einen gewöhnlichen Aufenthalt (z. B. in einem Krankenhaus oder einer Justizvollzugsanstalt). Die Neufassung beseitigt Zweifelsfälle.

b) Zu Absatz 4

Die bisherige örtliche Zuständigkeit soll auch beibehalten werden, wenn vor Beginn der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 21 vorangeht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 86 b Abs. 3 die Worte „nach § 41 oder § 13 Abs. 3“ zu ersetzen durch die Worte „nach § 41, § 13 Abs. 3 oder § 21“.

Begründung

Die bisherige örtliche Zuständigkeit soll auch beibehalten werden, wenn vor Beginn der Leistung nach § 19 Leistungen nach § 21 erbracht wurden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 c Abs. 1 die Verweisung „§ 86“ zu ersetzen durch die Verweisung „§§ 86, 86 a und 86 b“.

Begründung

Die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden ist durch § 86 c auf Leistungen an junge Volljährige und Leistungen nach § 19 erweitert worden. Dementsprechend muß auch die Kostenersatzungsregelung die §§ 86 a und 86 b einschließen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 d Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 d der Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Tritt ein junger Mensch oder ein Leistungsberechtigter nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in das Inland über, und wird ihm . . .“

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

23. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 d Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 d Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht für Leistungen nach diesem Buch nach dem Übertritt, die aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 gewährt werden.“

Begründung

- Die Aufzählung der Leistungsberechtigten ist unvollständig; es fehlen die Personensorge- und Erziehungsberechtigten. Da sich die Leistungsberechtigten aus den einzelnen Leistungsnormen ergeben, sollte auf ihre Aufzählung verzichtet werden.
- Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

24. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 89 e Abs. 1 jeweils nach den Worten

„in einer Einrichtung“

die Worte

„; einer anderen Familie“

einzufügen.

Begründung

Mit § 89 e wird ein den Regelungen der §§ 103 ff. BSHG entsprechender Schutz der Einrichtungen in das KJHG aufgenommen. Dieser Schutz wird allerdings nur gewährt, wenn die Person,

nach der sich die Zuständigkeit richtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform begründet hat.

Eine dem § 104 BSHG vergleichbare Regelung über die Kostenerstattung bei Unterbringung in einer „anderen Familie“ fehlt im KJHG. Hierdurch entsteht eine Ungleichheit z.B. in den Fällen, wo neugeborene Kinder einer in einer Pflegefamilie untergebrachten minderjährigen Mutter in einem Heim untergebracht werden, gegenüber Kindern, die bei ihrer im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 34) im Heim untergebrachten Mutter aufgenommen werden. Da der Schutz der Einrichtungsorte und damit der Kostenerstattungsanspruch nicht von der Unterbringungsart abhängig gemacht werden kann, ist eine gesetzliche Ergänzung geboten.

25. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 g)

In Artikel 1 Nr. 27 ist der Text des § 89 g wie folgt zu fassen:

„Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

Begründung

Durch die bisherige Fassung des § 97 Abs. 2 und 4 SGB VIII war sichergestellt, daß entweder das Landesjugendamt „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ die Kostenerstattung durchführt. Durch Landesrecht konnte somit auch eine Behörde bestimmt werden, die nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist.

Die für die Kostenerstattung notwendigen Finanzmittel mußte dann der Träger, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, bereitstellen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Aufgaben der Kostenerstattung landesrechtlich durch „eine andere Behörde wahrgenommen werden“ können.

Durch die Formulierung bleibt es aber Aufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe, da nur die „Wahrnehmung“ übertragen wird, also muß dieser auch die Finanzierung sicherstellen. Werden landesrechtlich die Aufgaben der Kostenerstattung durch andere Behörden eines Trägers, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, wahrgenommen, wird dieser andere Träger nicht verpflichtet, die Finanzmittel für die Kostenerstattung bereitzustellen.

Durch den Antrag wird klargestellt, daß der andere Träger, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, auch die notwendige Finanzierung der Kostenerstattung zu tragen hat.

26. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 90 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 90 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.“

Begründung

Die derzeitige Fassung kann so verstanden werden, daß sie dem Landesgesetzgeber – entgegen zahlreichen Ländergesetzen – nur noch die Möglichkeit läßt, selbst gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen, nicht aber entsprechende Rahmenvorgaben für die Träger der Tageseinrichtungen und die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu machen.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß § 90 Abs. 3 KJHG abweichende Vorgaben des Landesgesetzgebers für die Regelung der Elternbeiträge durch die Träger im Sinne einer weitergehenden Sozialstaffel nicht ausschließt. Denn diese Vorschrift regelt nur den Erlaß oder die Herabsetzung von Elternbeiträgen bei unzumutbarer Belastung im Einzelfall.

Das Gesetz sollte die Möglichkeit eröffnen, die Pauschalbeträge entweder nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen zu staffeln. Dieser Ergänzungsvorschlag berücksichtigt, daß es nicht unerheblich ist, ob ein Familieneinkommen in Höhe eines Betrages von X-DM zur Verfügung steht, von dem neben zwei Kindern ein Elternteil leben muß oder ob von demselben Betrag der Lebensunterhalt von Mutter und Vater und zwei Kindern bestritten werden muß.

27. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 91 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 91 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen.“

Begründung

§ 90 sieht vor, daß das Einkommen der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen bei der Prüfung, ob ein Teilnahmebeitrag vom Jugendamt übernommen wird, zugrunde gelegt wird.

Bei der Tagespflege ist in § 91 Abs. 2 vorgesehen, daß nur die Eltern (nicht jedoch das Kind) zu den Kosten beizutragen haben. Dies führt zur Ungleichbehandlung, wenn durch Landesrecht die Möglichkeit ausgeschöpft wird, daß § 90 Abs. 1, 2 und 4 Anwendung findet.

Es ist deshalb auch bei der Tagespflege erforderlich, daß Eltern und Kind kostenbeitragspflichtig sind.

28. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 97a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 97a der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 auf den örtlichen Träger übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

Begründung

Der Übergang der Unterhaltsansprüche nach § 94 Abs. 3 ist nur bei Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Eine entsprechende Auskunftspflicht ist in § 97a Abs. 2 deshalb notwendig.

Bei jungen Volljährigen ist kein Übergang nach § 94 Abs. 3 möglich, eine Auskunftspflicht ist hinsichtlich der Überleitung nach § 96 – wie vorgesehen – notwendig.

29. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 97a Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 97a Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „sind“ die Worte „und diese Beträge von den Eltern im Wege der Selbsteinschätzung zu ermitteln sind“ und nach dem Wort „Einkommensgruppe“ die Worte „sowie Art und zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit“ einzufügen.

Begründung

Diese Ergänzung ist erforderlich, denn es gibt auch landesrechtliche Regelungen, in denen der Einsatz des Einkommens zwar individuell festgelegt wird, in denen aber gleichwohl eine pauschale Heranziehung nach bestimmten Einkommensgruppen erfolgt. Unter diesen Umständen ist eine begrenzte Auskunftspflicht der Eltern nur in den Fällen der Ermittlung des Teilnahmebeitrages durch Selbsteinschätzung der Eltern gerechtfertigt.

Die Auskunftspflicht darf sich auch bei einer Berechnung des Teilnahmebeitrages im Wege der Selbsteinschätzung nicht nur auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränken, sondern sie muß sich auch auf Angaben über Art und zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit erstrecken. Anderenfalls würde die subsidiäre Auskunftspflicht nach § 97a Abs. 4 praktisch leerlaufen. Denn woraus können sich etwaige tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit einer Auskunft ergeben, wenn nicht aus einem Vergleich der angegebenen Einkommensgruppe mit der Art und dem zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit der auskunftspflichtigen Eltern?

30. Zu Artikel 1 nach Nummer 28 (§ 98 vor Nummer 1)**Artikel 1 Nr. 29 (§ 99 nach Absatz 1)**

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende Nummer 28a einzufügen:

„28a. In § 98 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.“

b) In Artikel 1 Nr. 29 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

„Oa. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erhebungsmerkmale bei Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, für die Maßnahmen gemäß den §§ 42 und 43 erfolgt sind, gegliedert nach

a) Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmenanlaß, Art der anschließenden Hilfe,

b) bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts, vor Beginn der Maßnahme.“

Begründung

Erforderlich ist die Einfügung eines weiteren Statistikmerkmals, das auch die Maßnahmen der §§ 42 und 43 SGB VIII erfaßt. Durch diese Änderung wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, weil diese Maßnahmen einen nicht unerheblichen Teil des Angebots des SGB VIII darstellen.

31. Zu Artikel 2 Nr. 2

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Artikel 14 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, bis zum 31. Dezember 1994 die bisher geltenden Regelungen anzuwenden, solange die Hilfe ohne Unterbrechung weitergewährt wird; als Unterbrechung gilt ein zusammenhängender Zeitraum von drei Mo-

naten. Sofern im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereits Änderungen bei der Zuständigkeit und Kosten-erstattung eingetreten sind, werden die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiter angewandt.“

Begründung

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 entspricht den Bedürfnissen der Praxis noch nicht ausreichend. Es ist zunächst nicht zweckmäßig, einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit und eine Änderung von Kostenerstattungsansprüchen daran zu knüpfen, daß der junge Mensch den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Ob in einem Ortswechsel des jungen Menschen – der in einem Heim, einer Pflegefamilie oder auch in eigener Wohnung lebt – ein Wechsel des „gewöhnlichen Aufenthalts“ liegt, ist erfahrungsgemäß in etwa zwei Dritteln aller Fälle umstritten. Das liegt daran, daß nicht eindeutig definiert ist, wann ein von den Eltern getrennt lebender junger Mensch deren „gewöhnlichen Aufenthalt“ noch teilt und wann er einen eigenen erwirbt. Von einem so ungewissen Kriterium sollten Rechtsfolgen nicht ohne zwingenden Grund abhängig gemacht werden. Es kann und sollte hingegen angenommen werden, daß auch in diesen Fällen – wie in den ohnehin zahlreichen sonstigen „Altfällen“ – bis Ende 1994 noch nach altem Recht verfahren wird, um die Belastung mit zahlreichen Streitverfahren zu vermeiden.

Die Praxis hat es ferner als unverständlich und belastend empfunden, daß die Übergangsregelung nur für Hilfen zur Erziehung, nicht auch für Hilfen für junge Volljährige gelten soll. Bei diesen handelt es sich um auslaufende Hilfefälle, die sich aus Hilfen zur Erziehung entwickelt haben und für die auch nach altem Recht die Regel galt, daß es keinen Wechsel der Zuständigkeit mehr geben soll. Dabei sollte es bleiben. Diese Fälle dürften übrigens während der Übergangsfrist so gut wie alle beendet werden.

Klargestellt werden sollte, daß ein Hilfefall nur dann als „Altfall“ behandelt werden kann, wenn die Hilfe ohne größere Unterbrechung weiter gewährt worden ist.

Satz 2 vermeidet in Fällen, in denen nach der Übergangsregelung des Artikels 14 Abs. 1 (geltende Fassung) bereits ein Zuständigkeitswechsel eingetreten ist und die Regelungen der §§ 85ff. SGB VIII bereits Anwendung gefunden haben, eine nochmalige Umstellung der bereits auf geltendes Recht umgestellten Fälle und damit erheblichen Verwaltungsaufwand.

Für einen Landesrechtsvorbehalt (bisher Artikel 14 Abs. 3) wird kein Bedürfnis mehr gesehen.

Bei dem rückwirkenden Inkrafttreten der Bestimmung (Artikel 6 Abs. 1) sollte es bleiben.

32. Zu Artikel 2a – neu – (§§ 9, 12, 35 und 55 JGG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 werden die Worte „Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme“ durch die Worte „Die Anordnung“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Der Richter kann nach Anhörung des Jugendamtes unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

anordnen.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „Der Jugendwohlfahrtsausschuß“ bzw. „des Jugendwohlfahrtsausschusses“ durch die Worte „Der Jugendhilfeausschuß“ bzw. „des Jugendhilfeausschusses“ ersetzt.

4. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 angeordnet hat.“

Als Folge ist in Artikel 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollte zum Anlaß genommen werden, die durch Artikel 6 Nr. 2, 3 und 6 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes neu gefaßten § 9 Nr. 2, §§ 12 und 55 Abs. 1 Satz 2 JGG den Erfordernissen anzupassen. Diese Regelungen fügen sich nicht

in das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem ein und begegnen – soweit die Notwendigkeit des Einvernehmens des Jugendamtes nach § 12 JGG betroffen ist – vor allem unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit auch verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Eisenberg, JGG, 4. Aufl. 1991, § 12, Rn. 5). Auf Nummer 83 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/5948 S. 146f.), der die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 11/6002, S. 11), wird Bezug genommen.

33. Zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2

In Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „1. Oktober 1992“ durch die Worte „1. Januar 1993“ zu ersetzen.

Begründung

Die Jugendämter sind ohne ausreichende Vorbereitungszeit nicht in der Lage, den Verwaltungsvollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 4, 9 und zu Artikel 2 Nr. 1 – § 10 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 4, Artikel 11 KJHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält wie der Bundesrat an der Zielsetzung fest, den durch eine seelische Behinderung bedingten Hilfebedarf junger Menschen vorrangig durch Leistungen der Jugendhilfe zu decken. Erste Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, daß die Auslegung und Anwendung der §§ 10, 27 SGB VIII auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, die gesetzgeberische Schritte notwendig machen. Mit der Änderung dieser Bestimmungen vollzieht die Bundesregierung jedoch keine bedeutende Kursänderung. Vielmehr soll der Wille des Gesetzgebers verdeutlicht und eine praktikable Regelung für die Zuständigkeit der Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen getroffen werden.

So bestehen fachlich begründete Meinungsverschiedenheiten in der Praxis im Hinblick darauf, inwieweit sich der Hilfebedarf aufgrund der seelischen Behinderung mit dem Hilfebedarf aufgrund einer „Erziehungsbedürftigkeit“ überschneidet. Während zum Teil die Auffassung vertreten wird, jede seelische Behinderung erfordere gleichzeitig Hilfe zur Erziehung, wird andererseits im Hinblick auf die in § 3 der Eingliederungshilfeverordnung genannten seelischen Störungen die Auffassung vertreten, ein Hilfebedarf nach beiden Gesetzen und damit eine Konkurrenz von Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung trete nur in einem geringen Teilbereich der Fälle auf.

Unklarheit besteht auch über die systematische Einordnung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in § 27 SGB VIII. Die Formulierung „Hilfe zur Erziehung umfaßt auch“ in § 27 Abs. 4 SGB VIII läßt offen, ob jeweils die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 für Maßnahmen der Eingliederungshilfe vorliegen müssen oder ob § 27 Abs. 4 einen gegenüber § 27 Abs. 1 selbstständigen Leistungstatbestand darstellt.

Verkannt wird darüber hinaus auch der systematische Zusammenhang zwischen § 10 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 SGB VIII. So ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 eine Zuständigkeit der Jugendhilfe für Eingliederungsmaßnahmen aller Art angenommen worden – unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung stehen (Urteile des Bayerischen VGH vom 13. März 1992 – 12 CE 92.424 und vom 10. April 1992 – 12 CE 92.547). Die Intention

des Gesetzgebers – wie sie in der Generalnorm des § 10 Abs. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt – war es jedoch, Eingliederungsmaßnahmen nur insoweit auf die öffentliche Jugendhilfe zu verlagern, als sie im Zusammenhang mit einer seelischen Behinderung stehen. Eingliederungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung erforderlich sind, sollten auch dann von den Trägern der Sozialhilfe geleistet werden, wenn gleichzeitig (aus anderen Gründen) Leistungen der Jugendhilfe zu gewähren sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 nach Nummer 4 – § 10 Abs. 2 nach Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß das Anliegen einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf und nicht der Entscheidung des Landesgesetzgebers überlassen bleiben kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a – § 21 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 nach Nummer 8 – § 23 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 10 – § 34 Satz 1)

Nach Einschaltung der Gesellschaft für die deutsche Sprache schlägt die Bundesregierung folgende Änderung vor:

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 34 Satz 1 die Worte

„soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern.“

durch die Worte

„soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“

zu ersetzen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 10 – § 34 Satz 2 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In den Nummern 1 bis 3 von Satz 2 werden typische Funktionen der Heimerziehung beschrieben. So soll die Erziehung im Heim entweder eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie zu erreichen suchen (Nummer 1), die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten (Nummer 2) oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten (Nummer 3). Durch die vorgeschlagene Streichung des Wortes „längere“ verliert die in Nummer 3 geregelte Funktion der Heimerziehung das typische Abgrenzungsmerkmal zu den Nummern 1 und 2.

Sowohl die Rechtstatsachen, aber auch die deutliche fachliche Qualifizierung der Heimerziehung in den letzten Jahren sprechen dafür, einen längerfristigen Verbleib im Heim ausdrücklich als Alternative zur Erziehung gesetzlich festzuschreiben. So verbrachten von den 13658 Kindern und Jugendlichen, die im Jahre 1990 aus Heimerziehung entlassen worden sind, 3696 drei und mehr Jahre in Heimen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 nach Nummer 10 – § 36 Abs. 1 Satz 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 nach Nummer 13 – § 39 Abs. 6)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Einen Verzicht auf die Anrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen lehnt die Bundesregierung im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Leistungen zum Unterhalt sowie den Nachrangcharakter der öffentlichen Jugendhilfe ab. Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung (§ 39 Abs. 3). Dieser Maßnahme tragen die aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Vereins, der Obersten Landesjugendbehörden und anderer Institutionen festgesetzten Leistungen Rechnung. Sie sind gegenüber den früher üblichen Sätzen bundesweit deutlich angehoben worden. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Kindergeldes, das die durch den Unterhalt von Kindern entstehenden wirtschaftlichen Belastungen mindern soll (§ 6 SGB I), und den Nachrangcharakter von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII) führt die Nichtanrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen dazu, daß ein und derselbe Bedarf in mehreren Gesetzen als deckungsbedürftig geregelt wird. Dieses Ergebnis soll jedoch durch das Nachrangprinzip vermieden werden, das auch der Vermeidung staatlicher Doppelleistungen dient (BVerfGE 60, 6).

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 15 und 20 – §§ 41, 52)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der geltenden Regelung des § 41 Abs. 2 SGB VIII, die der Bundesrat beibehalten will, wird das Jugendamt in vielen Fällen daran gehindert, ohne Zu-

stimmung des Richters oder Staatsanwalts solchen jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe zu gewähren, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist. Die damit verbundene Schlechterstellung dieser jungen Menschen, die vielfach in besonderem Maße der Hilfe bedürfen, gegenüber anderen jungen Menschen, die strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, begegnet Bedenken aus Artikel 3 GG. Zudem wird mit der Regelung des geltenden Rechts die Zuständigkeitsordnung des Sozialgesetzbuches durchbrochen. Nach § 27 Abs. 2 SGB I obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten.

Die Neuregelung stellt sicher, daß jedem jungen Menschen, der einer Hilfe für junge Volljährige bedarf, diese auch gewährt werden kann. Darüber hinaus will der Entwurf erreichen, daß durch eine umgehende Unterrichtung des Staatsanwalts oder Richters über die Gewährung der Hilfe von diesem so früh wie möglich geprüft werden kann, ob eine solche Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht (sog. Diversion).

Die Bundesregierung mißt entsprechend der Zielsetzung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes der Diversion große Bedeutung bei. Auch der Einsatz von Leistungen der Jugendhilfe kann dazu beitragen, daß förmliche Maßnahmen des Staatsanwalts oder des Richters entbehrlich werden. Diese Zielsetzung bedingt jedoch nicht, daß bereits die Gewährung der Hilfe von der Zustimmung des Staatsanwalts oder des Richters abhängt.

Die Regelung des § 41 Abs. 2 SGB VIII stellt die Verknüpfung zwischen informellen Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG und der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nur für junge Volljährige her. Eine solche Verknüpfung ist jedoch in gleicher Weise bei der Gewährung von Leistungen an Jugendliche sinnvoll und deshalb im Entwurf vorgesehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen in § 27 SGB VIII erschien es sachgerecht, § 52 als Standort für eine umfassende Regelung zu wählen, dessen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 in der geltenden Fassung bereits entsprechende Ansätze enthalten.

Um den Bedenken des Bundesrates entsprechend Nummer 9b Satz 3ff. Rechnung zu tragen, wird folgende Fassung des § 52 Abs. 2 vorgeschlagen:

„(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine derartige Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.“

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 16 – § 42 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 nach Nummer 17 – § 44 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Hinblick darauf, daß die Erlaubnis nicht für die Pflegestelle, sondern jeweils für jedes einzelne Kind zu erteilen ist, sollte eine andere Formulierung gewählt werden. Die Bundesregierung wird dies im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe f – § 59 Abs. 3, Artikel 4 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hegt Zweifel, daß zum jetzigen Zeitpunkt bereits gesicherte Erfahrungen vorliegen, die eine Änderung der Vorschrift notwendig erscheinen lassen. Sofern eine Anknüpfung an die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst als nicht sachgerecht erscheint, sollten jedenfalls die Kriterien für die Befähigung zur Beurkundung und Beglaubigung bundeseinheitlich im Gesetz festgelegt werden und nicht dem Ermessen des Jugendamtes im Einzelfall überlassen bleiben.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 22a – neu – § 61)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Einfügung von § 62 Abs. 4 wird eine eng begrenzte Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen geschaffen, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach §§ 38, 43 JGG im Einzelfall erforderlich ist. Einer aufgabenspezifischen Regelung über die Datenverwendung und Offenbarung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, weil dafür die Vorschriften der §§ 64, 65 SGB VIII, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, zur Anwendung kommen.

Der vom Bundesrat vorgesehene Verweis auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes begegnet bereits aus systematischen Gründen Bedenken. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gehört zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII); mit der Jugendgerichtshilfe nimmt das Jugendamt insoweit eine eigene Aufgabe wahr. Bereichsspezifisches Gesetz für die Mitwirkung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren ist deshalb das Achte Buch Sozialgesetzbuch, nicht das Jugendgerichtsgesetz.

Hinzu kommt, daß das Jugendgerichtsgesetz derzeit keine am Maßstab des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65,1) orientierten Regelungen enthält, die die Voraussetzungen und den Umfang der Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts präzise bestimmen. Insbesondere wird nicht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden können. Ferner fehlen detaillierte Regelungen, für welche Zwecke diese

Daten verwendet werden dürfen, namentlich an welche Stellen eine Übermittlung erfolgen darf.

Regelungen zum Datenschutz im Jugendgerichtsverfahren werden im übrigen auch Gegenstand des in Aussicht genommenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes sein.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 23 nach Buchstabe a – § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 nach Nr. 25 – § 75 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 27 – § 85 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 27 – § 85 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die Aufgaben auf der überörtlichen Ebene im Grundsatz vom Landesjugendamt und damit unter Mitwirkung freier Träger erfüllt werden. Aufgrund historisch gewachsener Strukturen werden in einzelnen Bundesländern jedoch über die Jugendarbeit hinaus Aufgaben der Jugendhilfe in begrenztem Umfang auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen, die selbst nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe sind (z.B. die Bezirke als höhere Kommunalverbände in Bayern). Diese Praxis, die sich bewährt hat, sollte bundesrechtlich auch künftig zugelassen bleiben. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Stichtagsregelung wird darüber hinaus Sorge getragen, daß die Abspaltung weiterer Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts künftig vermieden wird.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 27 – § 86 Abs. 1, 2, 4 und 5)

Den unter dieser Nummer zusammengefaßten Vorschlägen wird insgesamt zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 27 – § 86a Abs. 2 bis 4)

Den unter dieser Nummer zusammengefaßten Vorschlägen wird insgesamt zugestimmt.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 27 – § 86b Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 27 – § 89 c Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 27 – § 89 d Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 27 – § 89 d Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 27 – § 89 e Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 27 – § 89 g)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Organisationsrechtlich wird der Begriff „Übertragung von Aufgaben“ nur im Verhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten verwendet. Deshalb sollte der Landesrechtsvorbehalt auf die Befugnis begrenzt werden, Aufgaben des überörtlichen Trägers auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen. Behörden sind demgegenüber Organe öffentlicher Verwaltung, die die Aufgaben, die der Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegen, wahrnehmen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nr. 28 – § 90 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nr. 28 – § 91 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nr. 28 – § 97 a Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der auskunftspflichtigen Personen bei der Anwendung des § 94 Abs. 3 und des § 96 SGB VIII wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 auf den örtlichen Träger übergegangenen Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes oder Jugendlichen, im Fall des § 96 auch die Eltern oder Elternteile eines jungen Volljährigen sowie sein Ehegatte verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nr. 28 – § 97 a Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn die pauschale Heranziehung nach bestimmten Einkommensgruppen erfolgt, ist es für die entscheidende Behörde nicht erforderlich zu wissen, welches Einkommen ein Betroffener innerhalb einer Einkommensgruppe besitzt. Es kann deshalb für den Inhalt der Auskunftspflicht nicht auf das Verfahren ankommen, in dem das Einkommen festgelegt wird. Dieses Verfahren muß umgekehrt so gestaltet werden, daß nicht mehr an Auskünften gegeben werden muß, als zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Satzes 2 enthält keine abschließende Regelung über die Auskunftspflicht im Fall der Berechnung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3, sondern lediglich eine Spezialregelung über die Auskunftspflicht zur Höhe des Einkommens. Um dies zu verdeutlichen, schlägt die Bundesregierung vor, den zweiten Halbsatz wie folgt zu fassen:

„ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.“

Darüber hinaus sollte die Auskunftspflicht des Arbeitgebers nach Absatz 4 in entsprechender Weise begrenzt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Absatz 4 Satz 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Zu Nummer 30 (Artikel 1 nach Nummer 28 – § 98 vor Nummer 1, Artikel 1 Nr. 29 – § 99 nach Absatz 1)

Den unter dieser Nummer zusammengefaßten Vorschlägen wird insgesamt zugestimmt.

Zu Nummer 31 (Artikel 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32 (Artikel 2 a – neu – §§ 9, 12, 35 und 55 JGG)

Dem Vorschlag wird zum Teil zugestimmt.

Die Bundesregierung ist bereit, den vom Bundesrat gegen die geltende Fassung des § 12 JGG erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Artikel 97 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen. Diese Bedenken betreffen die Formulierung „im Einvernehmen“, die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates durch die Formulierung „nach Anhörung“ ersetzt werden sollte. Dieser Wortlaut macht deutlich, daß die Beteiligung des Jugendamtes bei der Entscheidung über die Erziehungsmaßregel beratenden und nicht mitentscheidenden Charakter hat.

Die Bundesregierung teilt indes nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Formulierungen „die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12“ bzw. „verpflichten“ durch die Worte „die Anordnung“ bzw. „anordnen“ ersetzt werden sollten.

Die Befugnis des Jugendrichters, aus Anlaß einer Straftat auf Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erkennen, verknüpft die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes mit einer Rechtsfolge, die nicht dem Bereich des (Jugend) Strafrechts, sondern des staatlichen Sozialleistungsrechts entnommen ist. Zwar sah das Jugendgerichtsgesetz bereits vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Möglichkeit für den Jugendrichter vor, Fürsorgeerziehung anzuordnen. Dabei handelte es sich jedoch um eine Form staatlicher Zwangserziehung, die mit einem originären staatlichen Erziehungsrecht verbunden war. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung oblag den Landesjugendämtern als staatliche Aufgabe. Demgegenüber stellt die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII eine Sozialleistung mit familienunterstützendem Charakter dar, die von den Sorgeberechtigten, also in der Regel von den Eltern, in Anspruch genommen wird. Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung obliegt nach §§ 27 i.V.m. § 86 SGB VIII den örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Hilfe zur Erziehung stellt ihrer rechtlichen Konstruktion nach keinen Ersatz für die Fürsorgeerziehung dar.

Die Bundesregierung schlägt deshalb folgende Fassung des § 12 JGG vor:

„§ 12
Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann den Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auch verpflichten, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. ...

2. ...

in Anspruch zu nehmen.“

Mit dieser Formulierung wird nur der Jugendliche zu einem Verhalten verpflichtet, nicht aber das Jugendamt. Es wird vermieden, daß der Richter mit seiner Entscheidung an die Stelle der kommunalen Gebietskörperschaft als Leistungsbehörde tritt und über die Gewährung einer Sozialleistung entscheidet. Auf der anderen Seite verbleibt dem Richter die alleinige Entscheidung über die Anordnung der Erziehungsmaßregel gegenüber dem Jugendlichen. Damit die Entscheidung des Jugendrichters, mit der der Jugendliche verpflichtet wird, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, nicht ins Leere läuft, sieht die Vorschrift die Anhörung des Jugendamtes vor. Damit erhält das Jugendamt im Verfahren die Gelegenheit zur Mitteilung, ob die Möglichkeiten für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gegeben sind.

Die §§ 9 und 55 bleiben unverändert.

Zu Nummer 33 (Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auswirkungen auf Einzelpreise

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind auch bei Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates nicht zu erwarten. Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung betreffen neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen fachliche und rechtliche Einzelfragen, die keine wirtschaftlichen Auswirkungen haben.